

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: **Finanzkontrollgesetz**

Datum: 4. März 2008

Nummer: 2008-052

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/052

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Finanzkontrollgesetz

Vom 4. März 2008

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	2
2. AUSGANGSLAGE	3
2.1. Blick auf die Geschichte	3
2.2. Die Entwicklung der Finanzaufsicht in den Kantonen	4
2.3. Die heutige Regelung beim Bund	4
2.4. Die heutige Regelung im Kanton Basel-Landschaft	5
2.5. Gründe für eine Neuregelung im Kanton Basel-Landschaft.....	6
3. DIE WICHTIGSTEN NEUEN REGELUNGEN	6
3.1. Ziel der neuen Regelungen.....	6
3.2. Organisatorische Unabhängigkeit der Finanzkontrolle	7
a) Organisatorische Zuordnung zum Landrat.....	7
b) Pflichtenheft des Begleitausschusses wird von der Finanzkommission festgelegt	8
c) Weitere Bestimmungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle	9
3.3. Kompetenz zur Durchführung von Managementprüfungen	11
a) Ausgangslage.....	11
b) Definition des Begriffs Managementprüfung	12
c) Erläuterungen zur Definition des Begriffs Managementprüfung.....	13
d) Beispiele von möglichen Managementprüfungen	13
e) Bedeutung der Managementprüfungen.....	13
f) Schlanke Lösung bringt Mehrwert.....	14
g) Skeptische Haltung der Regierung.....	15
h) Vertraulichkeit der Managementprüfungen	16
4. WEITERE ERLÄUTERUNGEN	17
4.1. Zweck der Finanzkontrolle (§ 1 FKG).....	17
4.2. Stellung der Finanzkontrolle (§ 2 FKG)	17
4.3. Leitung der Finanzkontrolle (§ 4 FKG).....	18
a) Leitung durch eine ausgewiesene Fachperson.....	18
b) Wahl durch den Landrat.....	18
c) Lohn der Vorsteherin resp. des Vorstehers vom Landrat festgelegt	18
d) Höhe der Entlohnung	18
4.4. Inhalt der Finanzaufsicht (§ 13 FKG)	19
4.5. Der Finanzaufsichtsbereich (§ 14 FKG).....	20
a) Situation bei den verwaltungsexternen Organisationen	21

b)	Sonderfälle bei den verwaltungsexternen Organisationen.....	22
c)	Gemeinden sind weiterhin nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt... 23	
d)	Finanzkontrolle berät bei der Auswahl der Revisionsstelle	24
4.6.	Die allgemeinen Aufgaben der Finanzkontrolle (§ 15 FKG).....	24
4.7.	Geschäftsbericht (§ 19 Abs. 2 FKG).....	25
4.8.	Verhältnis zum Landrat	26
4.9.	Das Prüfungsverfahren (§ 20 FKG).....	27
4.10.	Andere Beanstandungen (§ 21 FKG)	28
4.11.	Das Weisungsrecht wird durch klare Regelung der Berichterstattung ersetzt	28
a)	Verzicht auf das Weisungsrecht.....	28
b)	Berichterstattung (§ 22 FKG)	29
4.12.	Dokumentation und Datenzugriff (§§ 25 und 26 FKG)	29
a)	Dokumentation	29
b)	Datenzugriff	30
4.13.	Öffentlichkeit der Akten (§ 29 FKG)	30
5.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN	30
6.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	37
7.	KMU-RELEVANZ	37
8.	AUSWIRKUNGEN AUF DIE INFORMATIK	37
9.	ÜBERSICHT ÜBER DAS VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS	38
9.1.	Parteien.....	38
9.2.	Gemeinden	38
9.3.	Fachorganisationen.....	39
10.	ANTRÄGE	39

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft soll eine moderne gesetzliche Grundlage erhalten. Bisher fehlte eine umfassende und eigenständige Regelung, was - insbesondere aufgrund der Bedeutung der Finanzkontrolle - geändert werden muss. Das neue Gesetz übernimmt den bewährten Teil der bisherigen Bestimmungen, setzt die erkannten Verbesserungspotentiale um und berücksichtigt die auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelten Revisionsgrundsätze. Damit wird das neue Gesetz zu einer soliden Basis für die weitere Aufgabenerfüllung der Finanzkontrolle.

Kernpunkt des neuen Finanzkontrollgesetzes ist die Stärkung und die Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Dies wird mit einer ganzen Reihe von gesetzlich verankerten Massnahmen gewährleistet. Um ihre Unabhängigkeit weitestgehend zu verwirklichen, ist die Finanzkontrolle neu dem Landrat zugeordnet. Der Landrat stellt der Finanzkontrolle einen neu zu bildenden Begleitausschuss als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Begleitausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern der Finanzkommission und der Vorsteherin resp. dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion zusammen. Mit dieser Regelung kann eine gewisse Konstanz und ein fachliches Know-how aufrechterhalten werden. Zudem wird gleichzeitig das Postulat "Die Finanzkontrolle muss von der Verwaltung unabhängig werden" erfüllt.

Im Weiteren erhält die Finanzkontrolle nun ausdrücklich die Kompetenz, Managementprüfungen (= Prüfung der Führungsprozesse und -systeme) durchzuführen. Die Finanzkontrolle hat

solche Prüfungen bereits ansatzweise durchgeführt, weshalb es sich hier nicht um eine grundsätzliche Erweiterung des Aufgabengebiets geht. Der Auftrag aus der Motion "Managementaudit bis auf Direktionsebene" wird mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung erfüllt.

Im Weiteren enthält die Vorlage einige weitere Gesetzesanpassungen:

- Mit dem neuen Gesetz wird der Finanzaufsichtsbereich klar abgegrenzt. D.h. es ist klar definiert, welche Organisationen der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen. Ziel dieser Klärung war insbesondere, doppelte Prozesse und Kontrollen zu verhindern.
- Das Prüfungsverfahren wird nach bewährter Praxis nun ausdrücklich im Gesetz festgehalten.
- Wie bisher gibt die Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit Empfehlungen ab und kontrolliert deren Umsetzung. Hingegen wird auf das systemfremde Weisungsrecht verzichtet. Dafür erhält die Finanzkontrolle nun ausdrücklich die Möglichkeit, vorgesetzte Stellen zu informieren, falls die geprüfte Einheit Empfehlungen nicht oder unzureichend umsetzt. Zudem wäre das Weisungsrecht mit Managementprüfungen unvereinbar.
- Die Einsichtsrechte der Finanzkontrolle werden leicht umfassender ausgestaltet als bisher. Gleichzeitig werden aber Datenschutzerfordernisse besser erfüllt.
- Die Finanzkontrolle erstellt neu einen Geschäftsbericht mit dem sie über Umfang und Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit orientiert.

Der Entwurf des Finanzkontrollgesetzes wurde durch das Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen PriceWaterhouseCoopers AG (PWC) beurteilt. Die PWC kommt in ihrer Würdigung zum Schluss, dass die Vorlage eine gute gesetzliche Grundlage darstellt und der Finanzkontrolle den notwendigen Freiraum gibt, um ihrer Aufgabe nachzukommen.

2. AUSGANGSLAGE

2.1. Blick auf die Geschichte

Der Grundsatz der Unabhängigkeit oberster staatlicher Finanzaufsichtsorgane entsprang nicht erst demokratischem Staatsverständnis, sondern fand sich bereits in der Staatsräson absoluter Herrscher. So hatte König Friedrich Wilhelm I 1717 in Preussen eine unabhängige "General-Kammer" zur Prüfung der Staatsfinanzen ins Leben gerufen. Dadurch war deren staatsrechtliche Stellung aber noch nicht gesichert. Sie war im Tagesgeschäft von den Beziehungen und den Machtverhältnissen zwischen der Verwaltungsleitung, der Generalkontrolle der Finanzen und dem König beeinflusst. Erst mit der königlichen Instruktion vom 18. Dezember 1824 wurde die Unabhängigkeit der Oberrechnungskammer gegenüber der Verwaltung endgültig gefestigt. Auch in Frankreich geht die mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete "Cour des comptes" auf die von Napoleon I 1807 begründete Konzeption staatlicher Finanzaufsicht zurück.

In der gesamten Entwicklung des schweizerischen Bundesstaates erhielt die Idee eines Rechnungshofes im Sinne einer von Regierung und Parlament unabhängigen Aufsichtsbehör-

de nie mehrheitsfähigen politischen Rückhalt. Bundesrat und Parlament haben stets ihr Vorrecht für die eigene Wahrnehmung der Verantwortung für das staatliche Finanzgebaren betont.

2.2. Die Entwicklung der Finanzaufsicht in den Kantonen

Bis zur Erarbeitung eines Muster-Finanzhaushaltsgesetzes durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren im Jahr 1977, das in den sechs Artikeln 36 bis 41 auch Leitlinien für die Konzeption der Finanzkontrolle aufstellte, war die Finanzkontrolle in den Kantonen fast durchwegs ein Revisorat, eingegliedert in ein dem kantonalen Finanzdirektor unterstelltes Amt. Von fachlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit konnte bei diesen häufig auch mit finanziellen Vollzugsaufgaben betrauten Einheiten kaum die Rede sein. Das erwähnte Mustergesetz löste indes in zahlreichen Kantonen gesetzgeberische Aktivitäten aus, welche die Finanzkontrolle zu einem autonomen, administrativ in der Regel den Finanzdepartementen zugeordneten Kontrollorgan aufwerteten.

Entscheidend für die institutionelle Stärkung der Finanzkontrollen wirkten sich die Diskussionen und die Arbeiten im Rahmen der Fachvereinigung der Finanzkontrollen aus, die 1990 in ein Modell als Richtlinie für die Überarbeitung der entsprechenden Rechtsgrundlagen mündeten. Darin wurde ein monistisches Modell propagiert, ein unabhängiges Finanzkontrollorgan, das unter selbständiger Festlegung seines Prüfungsprogramms die Regierung und das Parlament bei der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und seiner Führungsfunktionen gleichermaßen unterstützt. Gestützt auf eine Umfrage konnte die Fachvereinigung 1997 feststellen, "dass die fachliche Unabhängigkeit praktisch aller Finanzkontrollen auf Gesetzesstufe festgehalten ist."

Wesentlich beeinflusst durch die Vorarbeiten zur Revision des Finanzkontrollgesetzes des Bundes, entwickelte die Fachvereinigung der Finanzkontrollen ein am monistischen Konzept orientiertes Mustergesetz für die kantonalen Finanzkontrollen, das im Jahr 2000 fertig gestellt und verabschiedet wurde.

2.3. Die heutige Regelung beim Bund

Das seit dem 1. September 1999 in Kraft stehende Finanzkontrollgesetz des Bundes hat in institutioneller und organisatorischer Hinsicht folgende Eckpunkte:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ist das oberste Finanzaufsichtsorgan, das nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet ist, mit Unterstützungsfunktion für den Bundesrat und das Parlament;
- Das autonom aufgestellte Prüfungsprogramm hat Vorrang. Die EFK hat die Kompetenz, Sonderaufträge abzulehnen, falls diese die Realisierung des Prüfungsprogramms gefährden;

- Die EFK ist als Verwaltungseinheit der dezentralen Bundesverwaltung dem Eidgenössischen Finanzdepartement nicht mehr administrativ unterstellt, sondern nur noch administrativ zugeordnet;
- Der Direktor der EFK wird durch den Bundesrat auf eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt, mit Bestätigung durch das Parlament und mit unbeschränkter Wiederwahmöglichkeit;
- Das von der EFK aufgestellte Jahresbudget wird vom Bundesrat unverändert dem Parlament zugeleitet;
- Wie bei den Bundesgerichten legt das Parlament den Personalbestand und die Personalbezüge der EFK zusammen mit der Genehmigung des Budgets der Bundesverwaltung fest;
- Der Direktor der EFK hat die Kompetenz, das gesamte Personal der EFK selbständig auszuwählen. Die Personalvorschriften für das allgemeine Bundespersonal finden auf die EFK sinngemäss Anwendung.

2.4. Die heutige Regelung im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft fehlt bis heute ein eigenständiges Gesetz, welches den Zweck, die Stellung, die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsverkehr der Finanzkontrolle umfassend regelt. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft wurde letztmals im Jahre 1994 einer Organisationsanalyse unterzogen, die im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) ihren Niederschlag fand. Die Finanzaufsicht wird in den Paragraphen 38 bis 45 des Baselbieter FHG geregelt.

Die Finanzkontrolle ist demnach das Fachorgan der Finanzaufsicht, die sowohl mit Aufgaben der externen wie auch der internen Revision betraut ist. Dieses als monistisch bezeichnete System ist bei praktisch allen Finanzkontrollen der Schweiz üblich. Die fachlich unabhängige Finanzkontrolle ist administrativ der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zugeordnet. Ihr Finanzaufsichtsbereich erstreckt sich auf die kantonale Verwaltung, die Landeskanzlei, die Gerichte und den Ombudsman, die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen, die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über die er andere Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates können jederzeit Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle nehmen. Die der Finanzaufsicht unterstellten Organe legen der Finanzkontrolle auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und gewähren ihr jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Auch müssen Beschlüsse, Verfügungen und Verträge, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, der Finanzkontrolle zugestellt werden. Werden besondere Vorkommnisse oder erhebliche Mängel festgestellt, so informiert die Finanzkontrolle umgehend die zuständige Direktion bzw. das Kantonsgericht. Der Regierungsrat entscheidet endgültig über Beanstandungen der Ordnungsmässigkeit und der Rechtmässigkeit. Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsempfehlungen werden abschliessend durch die zuständige

Direktion behandelt.

2.5. Gründe für eine Neuregelung im Kanton Basel-Landschaft

Mit dem [Postulat 2003 / 234](#) mit dem Titel "Die Finanzkontrolle muss von der Verwaltung unabhängig werden" vom 16. Oktober 2003 der SVP-Fraktion wird verlangt, dass die Finanzkontrolle ausschliesslich dem Parlament unterstellt wird. Das Parlament liess die in ein Postulat umgewandelte Motion durch seine Spezialkommission "Parlament und Verwaltung" vorprüfen. Aufgrund des Antrags der Kommission [überwies der Landrat](#) den Vorstoss am 23. September 2004 an die Regierung.

Sowohl beim Bund wie auch bei den Kantonen wurden die Strukturen der Finanzaufsicht in den letzten Jahren an die Entwicklungen der Verwaltung (wirkungsorientierte Verwaltungsführung, verstärkte Dezentralisierung und vermehrte Delegation von Kompetenzen, Ausgliederung von Organisationen aus der Verwaltung, etc.) und der Privatwirtschaft angepasst. Die Erfahrungen der Finanzkontrolle Basel-Landschaft mit den seit rund zehn Jahren bestehenden Regelungen machen einige Anpassungen notwendig, die vor allem auch darauf abzielen, die bereits heute vorhandene Unabhängigkeit der Finanzkontrolle von der Verwaltung weiter zu stärken. Daneben haben sich die anerkannten Revisionsgrundsätze auf nationaler und internationaler Ebene weiter entwickelt und führen zu Anpassungen in der internen und externen Revisionstätigkeit.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) Kantonsspital Liestal hat in ihrem Bericht empfohlen, die Managementprüfung, die bei der letzten Anpassung des FHG ausdrücklich nicht aufgenommen worden ist, als Prüfungsart der Finanzkontrolle vorzusehen. Aus dieser Empfehlung wurde mit der Motion der GPK „Managementaudit bis auf Direktionsebene“ ([2005/080](#)) ein verbindlicher Auftrag.

3. DIE WICHTIGSTEN NEUEN REGELUNGEN

3.1. Ziel der neuen Regelungen

Mit dem neuen Baselbieter Finanzkontrollgesetz (FKG) wird die Regelung der Finanzkontrolle aus dem FHG herausgelöst und in einem eigenen Gesetz festgehalten. Eine grosse Zahl der Paragraphen orientiert sich an der Regelung der EFK und am Mustergesetz für die Finanzkontrolle¹. Mit dem eigenen Gesetz wird die Bedeutung der Baselbieter Finanzkontrolle unterstrichen. Gleichzeitig wird mit dem neuen Gesetz das Ziel erreicht, die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle zu stärken. Dabei wird zwischen organisatorischer Unabhängigkeit, persönlicher Objektivität und der Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Objektivität unterschieden.

Die Stärkung der Unabhängigkeit wird vor allem mit den folgenden Regelungen erreicht:

¹ Version gemäss Beschluss der Generalversammlung der Fachvereinigung der Finanzkontrollen vom 22. Juni 2001. Siehe Beilage 3.

- § 2 Abs. 1: Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.
- § 2 Abs. 2: Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig.
- § 2 Abs. 3: Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle selbst sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.
- § 2 Abs. 4: Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle Revisionen zu untersagen.
- § 3 Abs. 1: Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Landrat zugeordnet.
- § 4 Abs. 2: Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- § 5 Abs. 2: Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.
- § 7 Abs. 2: Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.
- § 8 Abs. 1: Der Voranschlagsentwurf und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.
- Die Entlohnung der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanzkontrolle wird vom Landrat beschlossen (siehe Ziffer 4.3).

3.2. Organisatorische Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

a) Organisatorische Zuordnung zum Landrat

Neu wird die Baselbieter Finanzkontrolle dem Landrat zugeordnet und nicht mehr wie im alten § 38 Abs. 2 FHG der Finanz- und Kirchendirektion (FKD).

Der Landrat stellt der Finanzkontrolle einen neu zu bildenden Begleitausschuss als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Begleitausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern der Finanzkommission und der Vorsteherin resp. dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion zusammen.

Diese Regelung hat folgende Vorteile:

- **Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird weitestgehend sichergestellt:** Obwohl die bisherige Zuordnung zur FKD keine (nennenswerten) Probleme verursacht hat, wird die Finanzkontrolle mit der neuen Regelung breiter und personenunabhängiger abgestützt. Zudem wird die latent vorhandene Gefahr einer direkten Einflussnahme durch die Verwaltung weiter minimiert.

- **Unabhängigkeit in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit wird verbessert:** Bei einer Zuordnung an ein Regierungsmitglied bestünde die Gefahr, dass die Finanzkontrolle von der Bevölkerung und den Medien weiterhin als Teil der Verwaltung wahrgenommen wird und der äussere Anschein der Befangenheit entstehen könnte. Damit würde auch ihre tatsächliche Unabhängigkeit in Frage gestellt. Diese Gefahr wird mit der Zuordnung zum Parlament verringert.
- **Begleitausschuss sichert Fachkompetenz und gewisse personelle Konstanz:** Für die Finanzkontrolle ist es von grosser Bedeutung, dass ihr Ansprechpartner über ein gewisses fachliches Know-how verfügt. Mit der Schaffung eines spezialisierten Gremiums kann diese Anforderung erfüllt werden. Eine Zuordnung zum jährlich wechselnden Landratspräsidium wäre nicht sinnvoll.
- **Begleitausschuss als kleines Gremium sichert Effizienz:** Aus Effizienzgründen ist notwendig, dass der Ansprechpartner nicht ein grosses Gremium (wie bspw. die Finanzkommission) ist. Mit drei bis maximal fünf Personen wird diese Anforderung optimal erfüllt.
- **Einsatz der Vorsteherin resp. des Vorstehers FKD sichert den notwendigen Informationsaustausch mit der FKD:** Es ist notwendig, dass der Informationsaustausch zwischen FKD und Finanzkontrolle weiterhin gewährleistet wird. Deshalb ist der Einsatz der Vorsteherin resp. des Vorstehers FKD unabdinglich.
- **Effiziente Administration mittels Leistungsaufträgen:** Es ist beabsichtigt, die bestehende, effiziente und bewährte administrative Zusammenarbeit mit der Verwaltung (insbesondere Informatik und Personaladministration) weiterzuführen. Dies wird mit Leistungsaufträgen sichergestellt.

b) Pflichtenheft des Begleitausschusses wird von der Finanzkommission festgelegt

Die Finanzkommission legt in einem Pflichtenheft Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Begleitausschusses fest.

Im Überblick könnte dieses Pflichtenheft wie folgt zusammengesetzt sein:

- Kenntnisnahme der Berichte der externen Revisionsstelle der Finanzkontrolle
- Besprechung des jährlichen Prüfprogramms und Geschäftsberichts
- Einschätzung der Wirksamkeit der Finanzkontrolle
- Beurteilung der Ressourcen und Kompetenzen der Finanzkontrolle
- Beurteilung der Unabhängigkeit und Objektivität der Finanzkontrolle
- Besprechung aktueller Entwicklungen der Revisionstätigkeit und Finanzaufsicht
- Unterstützung und Beratung der Finanzkontrolle in ihrer Tätigkeit
- Sorgt sich um die Wahrung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle
- Berichterstattung an den Landrat
- Vorbereitung des Wahlvorschlages der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Finanzkontrolle für die Finanzkommission
- Vorschlagsrecht zur Optimierung der Geschäftsorganisation der Finanzkontrolle
- Einsichtsrecht in alle für die Ausübung seiner Tätigkeit relevanten Unterlagen
- Antragstellung für Entlohnung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers Finanzkontrolle

c) Weitere Bestimmungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Mit einer Reihe von weiteren Bestimmungen im neuen FKG wird die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle optimal gesichert.

§ 2 Abs. 1: Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.

Hier wird festgeschrieben, dass die Finanzkontrolle Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht ist. Dies bedeutet unter anderem, dass die Finanzkontrolle in fachlicher Hinsicht oberstes Organ ist. Selbstverständlich bleiben die Kommissionen des Landrates der Finanzkontrolle hierarchisch übergeordnet. Die Finanzkontrolle unterstützt einerseits den mit der Oberaufsicht betrauten Landrat und andererseits die Exekutivorgane, welche die Dienstaufsicht über die Verwaltung ausüben. Aufgrund des monistischen Finanzaufsichtssystems übt die Finanzkontrolle sowohl die Aufgaben der externen wie auch der internen Revision aus.

§ 2 Abs. 2: Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig.

Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle werden wie bisher ausdrücklich und verpflichtend festgehalten. Die fachliche Unabhängigkeit und die Selbständigkeit bleiben wie bis anhin definiert. Damit die Finanzkontrolle als Fachorgan objektive und neutrale Prüfungsergebnisse liefern kann, die als Grundlage für den politischen Meinungsbildungsprozess dienen, müssen Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle gewährleistet sein.

§ 2 Abs. 3: Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

Dieser Passus wurde zusätzlich aufgenommen. Die drei Staatsgewalten (Landrat, Regierungsrat, Kantonsgericht), die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle selbst werden dazu aufgerufen, die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle nicht zu gefährden. Mit dieser Bestimmung wird die Wahrung der Unabhängigkeit nochmals betont und für die drei Staatsgewalten gesetzlich verpflichtend festgehalten. Auch die Revisorinnen und Revisoren selbst achten darauf, bei Interessenkollisionen in den Ausstand zu treten, sei es wegen erwiesener Abhängigkeit oder sei es wegen des blossen Anscheins der Abhängigkeit. Die individuelle Objektivität der Revisorinnen und Revisoren wird nicht nur durch den organisatorischen Status, sondern vorwiegend auch durch deren unabhängige innere Einstellung und Charakterstärke geprägt.

§ 2 Abs. 4: Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle Revisionen zu untersagen.

Zur Stärkung der Stellung und der Bedeutung der Finanzkontrolle wird zudem festgehalten, dass niemand Revisionen untersagen kann.

§ 3 Abs. 1: Die Finanzkontrolle ist dem Landrat zugeordnet.

Dieser Sachverhalt ist bereits in Ziffer 3.2. a) ausführlich behandelt.

§ 3 Abs. 2: Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Diese Regelung ist aus dem FHG übernommen. Der Landrat behält damit eine der wichtigsten Karten in seiner Hand. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt.

Die Entlohnung der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle wird neu vom Landrat festgelegt.

Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle wird auch durch diese Massnahme gestärkt. Siehe dazu Ziffer 4.3.

§ 5 Abs. 2: Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

Mit der Entscheidungsbefugnis des Vorstehers der Finanzkontrolle im Personalmanagement wird eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit erzielt. Der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, vor allem für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen. Die Personaladministration soll weiterhin durch den Personaldienst der Finanz- und Kirchendirektion erfolgen. Das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft findet für die Finanzkontrolle Anwendung, d.h. insbesondere, dass für das übrige Personal keine Wahl auf Amtsdauer erfolgt.

§ 7 Abs. 2: Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

Die Finanzkontrolle verfügt bereits heute weitgehend über die eigene Kreditkompetenz.

§ 8 Abs. 1: Der Voranschlagsentwurf und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

Inhaltlich entspricht dieser Paragraph dem Mustergesetz. Mit der selbständigen Budgeterstellung erhält die Finanzkontrolle grössere Unabhängigkeit. Der Budgetentwurf darf weder von

der Regierung noch vom Begleitausschuss verändert werden. Sie können jedoch Änderungsanträge stellen. Es bleibt in der Kompetenz des Landrates, im Rahmen der Budgethoheit eine Erhöhung oder eine Kürzung vorzunehmen.

Mit Paragraph 8 wird die Finanzkontrolle in Bezug auf die Ausgabenkompetenz und die Selbständigkeit bei der Budgeterstellung der gesamten Verwaltung gleichgestellt. Auf die Behandlung von allfälligen Kreditüberschreitungen wird nicht, wie im Mustergesetz, speziell eingegangen, da die Kredite im FHG ab § 22 bis § 30 vollumfänglich beschrieben sind.

§ 13 Abs. 3: Die Finanzkontrolle darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.

Dieser Passus wird unverändert übernommen. Um die Unabhängigkeit und die Objektivität der Finanzkontrolle zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie keine Vollzugsaufgaben übernimmt.

§ 17 Abs. 2: Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, welche die termingerechte Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährden.

Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihren ursprünglichen Aufgaben abgehalten wird, kann sie die Prüfungsaufträge ablehnen bzw. die Vergabe an Dritte (unter ihrer Koordination) beantragen, wenn der Auftrag besondere Fachkenntnisse erfordert, ihr ordentlicher Personalbestand dafür nicht ausreicht oder ihre eigentliche Prüfungstätigkeit darunter leidet. Da die Finanzkontrolle auch Aufträge an Dritte vergeben kann, sollte die Ablehnung von Prüfungsaufträgen nur ausnahmsweise nötig werden.

3.3. Kompetenz zur Durchführung von Managementprüfungen

a) Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die mit den Befugnissen einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ausgestattet war, regte im März 2004 im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Um- und Erweiterungsbau am Kantonsspital Liestal zum ersten Mal die Durchführung von Managementprüfungen an. Mit der Motion [2005 / 080](#) der GPK vom 10. März 2005 wurde der Auftrag verbindlich formuliert. Wörtlich heisst es in der Motion: "Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des Managementaudits² bis auf die Direktionsebene geschaffen werden. In der gleichen Vorlage sind auch der allfällige zusätzliche Bedarf an personellen Ressourcen der Finanzkontrolle sowie die entsprechenden Kostenfolgen zu ermitteln."

Die Baselbieter Finanzkontrolle hat in ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen von Projekt- und

² Zur Klärung der Begriffe: Diese Landratsvorlage verwendet konsequent den Begriff "Managementprüfungen". Die Motion hat für diese Aufgabe den Begriff "Managementaudit" verwendet.

Systemprüfungen bereits ansatzweise Managementprüfungen durchgeführt. Bei der Prüfung von Organisations- und Prozessfragen ergeben sich diese Schnittstellen zwangsläufig.

b) Definition des Begriffs Managementprüfung

Gemäss dem Schweizerischen Handbuch der Wirtschaftsprüfung ist die Managementprüfung Bestandteil der Tätigkeit der Internen Revision - im vorliegenden Fall also der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft. Der Berufsverband der Internen Revisoren (Institute of Internal Auditors, IIA) vertritt die gleiche Auffassung. Die Managementprüfung umfasst verfahrensorientierte Prüfungen sämtlicher Führungselemente und Führungsprozesse sowie ergebnisorientierte Prüfungen von gefällten Entscheiden, Aktivitäten und Aktionen im ganzen Unternehmen. Sie beurteilt, wie Führungskräfte ihren unternehmerischen Handlungsspielraum nutzen und wie sie mögliche Führungs- und Informationsinstrumente zu ihrer Entscheidungsfindung gestalten und einsetzen.

Bei der Prüfung von Führungsentscheiden erfasst und beurteilt die Interne Revision, inwiefern geschäftspolitische und führungsmässige Funktionen für einen Bereich oder das Unternehmen als Ganzes durch das oberste Management wahrgenommen und sichergestellt werden. In erster Linie geht es dabei um die Wege zur Gestaltung der Führungsentscheide, zum Beispiel um

- den Gebrauch von externen Informationen (Analysen, Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Bedürfnisse),
- den Gebrauch der internen finanziellen und operationellen Berichterstattung (Ausgestaltung, Verwendung, Reaktion auf entsprechende Erkenntnisse),
- die Definition, die Bekanntgabe und die Überwachung von Verantwortung, Kompetenzen und Instrumentarien der Geschäftssteuerung,
- die Risikoüberwachung und Risikobeherrschung, die Vorkehrungen zum Schutze des Vermögens und die Verfahren zur Identifikation von Zahlungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Das Schwergewicht der Prüfung liegt zusammengefasst auf der systematischen Beurteilung der Leistung von Führungskräften, wie sie im Rahmen der Vorgaben von Regierungsrat und Landrat Unternehmensziele definieren, umsetzen und erreichen. Im Blickfeld stehen die Prozesse und die Systeme der Führung und nicht die Führungsentscheide selbst.

Hier gilt es klarzustellen, dass der Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde und der Landrat als Gesetzgebungs- und Obergerichtsbehörde, die Vorgaben für die Verwaltungsführung definieren. D.h. die Regierung und ihre Mitglieder (sowie in Zusammenarbeit mit dem Landrat) legen Unternehmensziele, die einzelnen Geschäftsprozesse, die Standards zur Risikoüberwachung etc. fest. Die Finanzkontrolle kann im Rahmen der Managementprüfungen die Einhaltung dieser vorgegebenen Standards überprüfen.

c) Erläuterungen zur Definition des Begriffs Managementprüfung

Bei der Beurteilung der Leistung von Führungskräften, wie sie Unternehmensziele definieren, umsetzen und erreichen, geht es vor allem darum, ob mit den vorhandenen und beschafften Informationen nachvollziehbare Entscheide getroffen worden sind. Dabei werden die Entscheide selbst nicht direkt in Frage gestellt, sondern das Zustandekommen der Entscheide geprüft. Waren die Entscheidungsgrundlagen angemessen? Die Entscheide selbst werden nur dann indirekt beurteilt, wenn aufgrund ungenügender Entscheidungsbasen schlechte Entscheide gefällt wurden. Oberstes Ziel ist in jedem Fall, den Regierungsrat und die Verwaltung in ihrer Führungsfunktion zu unterstützen und in keinem Fall, sie zu verunsichern.

Wichtig ist auch die Tatsache, dass die Beurteilung der Tätigkeit und des Verhaltens der Führungskräfte keine umfassende Qualifikation darstellt. Diese ist den Linienvorgesetzten vorbehalten. Im Vordergrund steht auch hier das Aufzeigen von Verbesserungsmöglichkeiten und nicht etwa die Beschaffung von Beweisen für einschneidende Personalentscheide.

Von der Managementprüfung durch die Interne Revision klar zu unterscheiden, ist die als Management Audit bezeichnete Überprüfung von Führungskräften im Rahmen von so genannten Assessments vor heiklen Personalentscheiden, bei Personaleinstellungen und bei Beförderungen. Diese Überprüfung wird durch betriebspsychologisch geschulte Fachkräfte durchgeführt und hat mit dieser Vorlage nichts zu tun.

d) Beispiele von möglichen Managementprüfungen

Nachfolgend sind vier Beispiele von möglichen Managementprüfungen stichwortartig aufgeführt:

- der gesamte Planungs- und Controllingprozess (Grundlagen der Planung, Soll-Ist-Abweichungen, Einleitung von Korrekturmassnahmen, Reporting). Hier wird insbesondere geprüft, ob die Führungsverantwortung tatsächlich wahrgenommen wird. Ist die Führung "am Ball" bzw. hat sie den "Laden im Griff" und werden entsprechende Prozesse durchgeführt?
- Sicherstellung der Einhaltung von "unternehmensweit" geltenden (gesetzlichen) Regelungen und Weisungen;
- die Organisation, Koordination und Kontrolle des Arbeitsvollzugs;
- die Durchführung der MAG (Periodizität, alle Mitarbeitenden umfassend, Vereinbarung von Zielen mit den Mitarbeitenden, Umsetzung der gemäss Personalrecht vorgesehenen Massnahmen bei ungenügender Leistung);
- die Gestaltung und Verwendung von Führungs- und Informationsinstrumenten;
- die Ausnützung des Handlungsspielraums hinsichtlich der Erfüllung der Zielvorgaben.

e) Bedeutung der Managementprüfungen

Wie einleitend bereits bemerkt, hat die Finanzkontrolle in ihrer bisherigen Tätigkeit im Rahmen von Projekt- und Systemprüfungen bereits ansatzweise Managementprüfungen durchgeführt. Wenn nun die Finanzkontrolle explizit die Kompetenz zur Durchführung von Managementprüfungen bis auf Direktionsebene erhält, ist das nur bedingt eine Neuerung. Denn der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle wird nicht substantiell erweitert. Es handelt sich vielmehr um eine neue Gewichtung innerhalb des bestehenden Aufgabengebietes. Neu kann nun eine Managementprüfung in Form einer eigentlichen Schwerpunktsprüfung in einem bestimmten Verwaltungsbereich durchgeführt werden (eigenständiges Prüfgebiet). Diese neue Gewichtung bringt zugleich eine Klärung des Zuständigkeitsbereichs der Finanzkontrolle.

Die Möglichkeit zur Durchführung von Managementprüfungen ist in § 15 Abs. 2 Buchstabe c erwähnt.

Die Stärkung der Managementprüfungen zieht keine Aufstockung des Personalbestandes nach sich. Es sind 1 bis 2 eigenständige Managementprüfungen pro Jahr vorgesehen. Die Mehrkosten der neuen Aufgabengewichtung betragen 100'000 Franken jährlich. Dieser Betrag ist für die gezielte Weiterbildung der Mitarbeitenden der Finanzkontrolle und für allfällige externe Unterstützung eingestellt.

f) Schlanke Lösung bringt Mehrwert

Das Kerngeschäft der Baselbieter Finanzkontrolle - nämlich die Prüfung des Finanzhaushaltes sowie der Ordnungs- und Rechtmässigkeit - wird durch die neue Aufgabengewichtung und die stärkere Bedeutung der Managementprüfung in keiner Weise vernachlässigt. Die Managementprüfungen werden mit den vorhandenen personellen Ressourcen und mit den beantragten Mehrkosten (100'000 Franken jährlich) abgedeckt.

Wie bei allen Aufgaben wird die Finanzkontrolle auch bei den Managementprüfungen der Berücksichtigung des Wesentlichkeits- und des Verhältnismässigkeitsprinzips grosse Beachtung schenken. Das bedeutet insbesondere, dass sich Beanstandungen auf offensichtliche Fehler oder auf klare Verletzungen von grundlegenden Führungsprinzipien beschränken werden. Das Wesentlichkeitsprinzip ist hier von besonderer Bedeutung, weil die Organisationslehre (die Festlegung von Prozessen und von strukturellen Gliederungen) keine exakte Wissenschaft ist und deshalb immer verschiedene "richtige" Lösungen existieren.

Eine Beurteilung des Führungsverhaltens des Regierungsrates wird nicht Aufgabe der Finanzkontrolle sein, sondern ist grundsätzlich den politischen Instanzen (Landrat) im Rahmen des Oberaufsichtsrechts bzw. indirekt dem Souverän im Rahmen der Regierungsratswahlen vorbehalten.

Die Finanzkontrolle erhält im Rahmen ihrer angestammten Tätigkeit immer wieder Hinweise, die auf mögliche Probleme bei Prozessen oder Führungskompetenzen schliessen lassen. Oftmals haben sich solche Hinweise später als richtig erwiesen, doch bestand bis dato keine klare Rechtsgrundlage, um solchen Hinweisen nachgehen zu können. Dies ändert sich nun mit dieser Vorlage und der Kompetenzzerteilung zur Durchführung von Managementprüfungen.

Die neue Lösung ist auf einen Mehrwert zugunsten der Verwaltung, des Regierungsrates und des Landrates ausgerichtet.

Mit der neuen Aufgabengewichtung der Finanzkontrolle können einerseits die Kommissionen des Landrates, insbesondere die GPK, ihre Oberaufsichtsfunktion noch wirksamer wahrnehmen. Die Berichte zu den Managementprüfungen lassen aussagekräftige Blicke auf die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit des staatlichen Handelns zu. Die Durchführung von gezielten Managementprüfungen durch die Finanzkontrolle stärkt andererseits die Führungsfunktion des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann der Finanzkontrolle diesen besonderen Prüfungsauftrag erteilen; danach kann die Exekutive auf eine objektive und unabhängige Beurteilung der Managementprozesse durch die Finanzkontrolle zurückgreifen.

Managementprüfungen (wie auch Projektprüfungen) sollen prinzipiell auf verwaltungsinterne Organisationen beschränkt werden. Ansonsten würde in die operativen Führungskompetenzen der externen Organisation zu stark eingegriffen. Nur falls ein entsprechenden Auftrag vorliegt, *kann* die Finanzkontrolle eine Managementprüfung beispielsweise in einer verwaltungsexternen Organisation durchführen (§ 15 Abs. 4 FKG).

g) Skeptische Haltung der Regierung

Die Regierung steht dieser Neuerung skeptisch gegenüber, weil die Gefahr entsteht, dass in verfassungsmässige Kompetenzen eingegriffen wird. Unser Kanton würde mit dieser Ausdehnung des Aufgabenbereichs der Finanzkontrolle Neuland beschreiten. Das „Mustergesetz für die Finanzkontrolle“ vom 2001 verzichtet auf eine derartige Kompetenzzuweisung.

Die direkte Führung und Beaufsichtigung der kantonalen Verwaltung sind Aufgaben des Regierungsrates (resp. der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden). Die Oberaufsicht des Landrates über die Behörden und Organe umfasst übergeordnete Entscheide, Prüfungen und Beurteilungen und ist von den operativen Führungsaufgaben der Regierung abzugrenzen. Diese Aufgabenteilung ist ein wichtiger und verfassungsmässig geschützter Bestandteil der Gewaltentrennung. Es ist zu verhindern, dass Managementprüfungen der Finanzkontrolle in die bestehenden Verantwortungsbereiche eingreifen und somit die Gewaltentrennung tangieren. Konkret muss insbesondere vermieden werden, dass der Landrat via Managementprüfungen die Leistung einzelner Mitarbeiter oder gar vom Volk gewählter Behördenmitglieder beurteilt.

Die Prüfungen zu Handen des Landrates müssten sich auf Einhaltung elementarer Führungsgrundsätze beschränken, deren Verletzung sehr schwer wiegt und einem Gesetzesverstoss gleich kommen. Die Abgrenzung zwischen derart schwerwiegenden und geringfügigeren Führungsfehler dürfte Schwierigkeiten bereiten. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass hier ein heikler Graubereich besteht, mit dem sehr sensibel umzugehen ist.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates erachtet diese neue Aufgabenkompetenz als rechtspolitisch heikel. Er verweist insbesondere auf heikle Abgrenzungsfragen zum Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungskommission, welche gemäss § 61 Landratsgesetz Organ der parlamen-

tarischen Oberaufsicht ist.

Zusammengefasst ist der Regierungsrat der Meinung, dass von der Finanzkontrolle durchgeführte Managementprüfungen die klare und sachgerechte Aufgaben- und Kompetenzordnung unserer Kantonsverfassung für die einzelnen Staatsgewalten tangiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer letztlich die politische Verantwortung für die Führung der kantonalen Verwaltung zu tragen hat. Zudem beschreitet unser Kanton Neuland - eine derartige Kompetenzausdehnung der Finanzkontrolle besteht weder auf Bundes- noch auf Kantons-ebene.

h) Vertraulichkeit der Managementprüfungen

Es ist Praxis der Finanzkontrolle, dass Berichte mit brisantem Inhalt als vertraulich deklariert werden. Diese Vertraulichkeit bedeutet, dass die Inhaber der Berichte nicht befugt sind, ihn an Dritte zu übermitteln oder Inhalte bekannt zu geben³.

Grundsätzlich kann jeder Prüfungsbericht politisch heikle Aussagen enthalten. Es ist zudem denkbar, dass Managementprüfungen den Kompetenzbereich des Regierungsrates tangieren können: Beispielsweise kann mittels Managementprüfung die Prozessgestaltung einer Verwaltungsstelle analysiert werden. Die Gestaltung der Prozesse innerhalb der Verwaltung gehört eindeutig zur Führungs- und Organisationskompetenz des Regierungsrates. Diese Kompetenz ist in § 76 der Kantonsverfassung ausdrücklich festgehalten: Die Regierung ist alleine für die Führung der kantonalen Verwaltung zuständig und sorgt dafür, dass sie zweckmässig organisiert ist. Weil jedoch der Landrat die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe ausübt, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, hat der Landrat resp. die dafür eingesetzten Kommissionen ein Informationsrecht⁴. Es besteht demnach ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen den Kompetenzen der Exekutive (Führungs- und Organisationskompetenz) und der Legislative (Oberaufsicht). Damit diese verfassungsmässig garantierte Gewaltenteilung nicht allzu sehr strapaziert wird, sind beide Interessen zu berücksichtigen. Es ist daher sinnvoll, dass Prüfungsberichte, welche die Führungs- und Organisationskompetenz des Regierungsrates tangieren, vor einer übermässigen Weitergabe geschützt werden. Die Finanzkontrolle kann diese Weitergabe steuern, indem sie ihren Bericht als vertraulich deklariert. Diese Regelung hat mehrere Vorteile: Einerseits wird die Berichterstattung an die Kommissionen gewährleistet. Das Parlament kann dadurch seine Oberaufsicht wahrnehmen. Gleichzeitig können die informierten Kommissionsmitglieder geeignete Mittel (beispielsweise parlamentarische Vorstösse) ergreifen, falls der Regierungsrat allfällige in den Managementprüfungen genannte Mängel nicht beseitigt. Andererseits bleibt die verfassungsmässige Organisations- und Führungskompetenz des Regierungsrates aufgrund der vertraulichen Orientierung der landrätlichen Kom-

³ Verwaltungsinterne Mitarbeitende, die den Bericht administrativ verarbeiten müssen (Versand, Ablage etc.) oder innerhalb der Verwaltung für die Geschäftsvorbereitung der Entscheidungsträger zuständig sind, erhalten Kenntnis vom Bericht. Dies ist unproblematisch, solange die Mitarbeitenden den Bericht nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten erhalten und ihn dazu verwenden. Werden diese Regeln eingehalten, beschränkt sich der Kreis der internen Mitarbeitenden, die von diesen vertraulichen Berichten Kenntnis erhalten, auf ein Minimum.

⁴ Der Landrat kann gegebenenfalls weitere Kontrollinstrumente einsetzen.

missionen gewahrt.

4. WEITERE ERLÄUTERUNGEN

Nachfolgend sind weitere wichtige Bestimmungen des FKG kommentiert. Ein Überblick über alle FKG-Bestimmungen befindet sich in Ziffer 5 („Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen“).

4.1. Zweck der Finanzkontrolle (§ 1 FKG)

Es ist üblich und hilfreich, den Zweck bzw. die Grundfunktion im FKG festzuhalten, obwohl das Mustergesetz keinen Zweckartikel vorsieht.

In Absatz 1 wird die Definition der Internen Revision aus der Leitlinie des Schweizerischen Verbands für Interne Revision übernommen, die internationale Grundsätze und Standards beinhaltet. Die Interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und der Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Unabhängigkeit und Objektivität sind zwei für eine wirksame und unvoreingenommene Prüfung grundlegende Voraussetzungen. Als so genannte Prüfungsdienstleistungen seien hier Prüfungen in den Bereichen Finanzen, Leistungserbringung, Einhaltung von Gesetzen, Sicherheit der Systeme und Due Diligence⁵ genannt. Als Beispiel für Beratungsdienstleistungen kann die Unterstützung der Prozessoptimierung erwähnt werden. Die Schaffung von Mehrwerten durch die Finanzkontrolle stellt eine wichtige Bedingung ihrer Legitimation dar. Indem die Interne Revision die verschiedenen Prozesse innerhalb der Verwaltung beurteilt und gezielt Verbesserungspotenziale aufzeigt, leistet sie einen wesentlichen Beitrag zu deren stetigen Weiterentwicklung.

Das Ziel der im Absatz 2 erwähnten Abschlussrevision ist es, ein Urteil darüber abzugeben, ob der Abschluss wesentliche Fehlaussagen enthält oder nicht und ob er den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht.

4.2. Stellung der Finanzkontrolle (§ 2 FKG)

Mit der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit der Finanzkontrolle hat sich die Ziffer 3.2. auf den bereits ausführlich befasst. Dieser Teil wird hier nicht wiederholt.

Gemäss Absatz 1 unterstützt die Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht

⁵ Due Diligence-Prüfungen ("gebotene Sorgfalt", Abkürzung DD) werden im Vorfeld von zum Beispiel Akquisitionen durchgeführt, um eine solide Informationsbasis der daran Beteiligten zu gewährleisten. Bei der DD wird ein Unternehmen hinsichtlich wirtschaftlicher, finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und umweltbezogener Kriterien analysiert. DD-Prüfungen beinhalten insbesondere eine systematische Stärken-Schwächen-Analyse des Objektes, eine Analyse der mit dem Kauf verbundenen Risiken sowie eine fundierte Bewertung des Objektes. Gezielt wird nach so genannten Dealbreakern (Sachverhalte, die einem Kauf entgegenstehen könnten) gesucht.

einerseits den mit der Oberaufsicht betrauten Landrat und andererseits die Exekutivorgane, welche die Dienstaufsicht ausüben (Diener zweier Herren). Mit dem monistischen Finanzaufsichtssystem übt die Finanzkontrolle sowohl die Aufgaben der externen wie auch der internen Revision aus. Die Einheitsrevision hat sich gesamtschweizerisch bewährt und sich als effizient erwiesen.

4.3. Leitung der Finanzkontrolle (§ 4 FKG)

a) Leitung durch eine ausgewiesene Fachperson

Die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanzkontrolle sollte eine ausgewiesene Fachperson in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung mit entsprechender Berufserfahrung sein. Aufgrund des umfassenden Aufgabenbereichs der Finanzkontrolle kann die Leitung sowohl einer eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüferin oder einem eidgenössisch diplomierten Wirtschaftsprüfer als auch einer Hochschulabsolventin resp. einem Hochschulabsolventen (Universität, Fachhochschule) der Fachgebiete Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaft oder Betriebsökonomie oder einem so genannten Certified Internal Auditor übertragen werden.

b) Wahl durch den Landrat

Gewählt wird die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanzkontrolle vom Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis und hat sich bewährt. Die Neubesetzung der Stelle wird vom Begleitausschuss vorbereitet. Er kann sich dabei durch eine interne (z.B. Personaldienst FKD) oder externe Stelle (Personalberatungsfirma) unterstützen lassen. Dieses Verfahren ist ein wichtiges Element für die Wahrung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.

c) Lohn der Vorsteherin resp. des Vorstehers vom Landrat festgelegt

Eine dauernde Fixierung des Lohnes der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanzkontrolle ist für die Unabhängigkeit dieser Stelle von wesentlicher Bedeutung. Deshalb soll die Lohneinreihung von der Wahlbehörde (dem Landrat) festgelegt werden.

Mit der Lohneinreihung durch den Landrat kann ausgeschlossen werden, dass auf die Leiterin resp. den Leiter der Finanzkontrolle seitens Regierung oder Verwaltung finanzieller Druck ausgeübt oder ihre resp. sein Verhalten in irgendeiner Weise beeinflusst werden kann. Eine finanzielle Abhängigkeit zwischen Regierungsrat und Finanzkontrolle kann so gar nicht erst entstehen. Die vorgeschlagene Regelung ist ein Element zur Stärkung der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle und ist damit eingebettet in das neue Finanzkontrollgesetz.

d) Höhe der Entlohnung

Das Personalamt hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Entscheidungsgrundlagen und einen Vorschlag zur Entlohnung der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanzkontrolle bietet.

Aus Datenschutzgründen wird das Gutachten lediglich den Mitgliedern der Finanzkommission zugänglich gemacht.

Das Gutachten empfiehlt einen Jahreslohn zwischen 180'000 bis 240'000 Franken.

Diese Entlohnung soll im Personaldekret, § 32 und im Anhang II Ziffer 2, festgesetzt werden. An dieser Stelle wird beispielsweise auch die Entlohnung des Landschreibers fixiert.

4.4. Inhalt der Finanzaufsicht (§ 13 FKG)

§ 13 FKG hält den Inhalt der Finanzaufsicht fest. Er übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung. Neu überprüft die Finanzkontrolle jedoch nicht mehr die Wirksamkeit der Haushaltsführung, sondern lediglich die Zweckmässigkeit der dabei angewandten Methoden.

In § 13 Abs. 1 FKG werden die anzustrebenden, grundsätzlich gleichrangigen Prüfungsziele aufgezählt. Zum besseren Verständnis eine kurze Erläuterung der Kriterien:

- *Ordnungsmässigkeit*: Darunter versteht man die vollständige, wahre, klare, systematisch angelegte und aufgearbeitete Rechnungslegung und Buchführung.
- *Rechtmässigkeit*: Entsprechend dem Legalitätsprinzip müssen für die Verpflichtungen und die Ausgaben genügende Rechtsgrundlagen vorliegen. Die Finanzkontrolle prüft unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit, ob der Grundsatz der Gesetzmässigkeit im Bereich des Finanzhaushaltes eingehalten wird, ob die nötigen Kredite für die Ausgaben vorliegen und ob die Vorschriften über die Finanzkompetenzen eingehalten werden. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlagen gilt auch für die Einnahmenseite.
- *Sparsamkeit*: Das Sparsamkeitsprinzip bedeutet, dass die Aufwendungen bzw. die Ausgaben so tief wie möglich gehalten werden. Sparsam handelt, wer eine Ausgabe verhindert, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht notwendig ist, wer unnötigen Luxus vermeidet und rationell arbeitet. Es geht jedoch nicht darum, Ausgaben zu verhindern, die für eine sinnvolle Erfüllung bestehender und notwendiger öffentlicher Aufgaben geboten sind.
- *Wirtschaftlichkeit*: Bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung geht es um das Verhältnis zwischen Ressourceneinsatz (Input) und Leistungen (Output). Entweder soll eine bestimmte Leistung mit möglichst geringem Ressourceneinsatz oder dann mit einem bestimmten Ressourceneinsatz eine möglichst grosse Leistung erzielt werden⁶.

⁶ Die Sparsamkeit unterscheidet sich dadurch von der Wirtschaftlichkeit, dass sie ungeachtet des Kosten-Nutzen-Verhältnisses einseitig auf die Minimierung der Kosten abzielt. Die sparsamste Lösung muss deshalb nicht auch die wirtschaftlichste sein. Die an die Verwaltung gestellten Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind selten gleichzeitig erfüllbar.

- *Wirksamkeit*. Bei der Wirkungsrechnung wird die Effektivität von Massnahmen untersucht. Es geht darum, ob die im Leistungsauftrag vereinbarten Wirkungsziele erreicht sind und ob die Verwirklichung der Ziele auf die erbrachten Leistungen zurückzuführen ist.

Die Finanzkontrolle soll also keine umfassende Prüfung von Wirksamkeitsrechnungen vornehmen, sondern prüfen, ob die dabei angewandten Methoden zweckmässig sind. Es ist Aufgabe der Dienststelle die Wirkungsberichte zu erstellen. Deshalb konzentriert sich die Finanzkontrolle bei den Wirkungsprüfungen auf die Erfüllung des Leistungsauftrages, die Beurteilung der erstellten Wirkungsberichte (mit Wirkungskennzahlen und Wirkungsindikatoren) sowie die Prüfung der Methode des Wirkungscontrollings.

Eine umfassende Wirksamkeitsbeurteilung kann sehr aufwändig sein. Die Prüfung von Wirkungsrechnungen würde zudem ein umfangreiches Fachwissen erfordern. Damit würden die Möglichkeiten einer schlank organisierten Finanzkontrolle überfordert. Es ist daher sinnvoll, dass solche Prüfungen von qualifizierten Dienstleistern und nur in Einzelfällen (d.h. falls ein entsprechender Auftrag vorliegt) von der Finanzkontrolle erbracht werden.

Die Finanzkontrolle wendet bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Revisionsgrundsätze an (§ 13 Abs. 2 FKG). Mit dieser offenen Formulierung wird sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Revision ohne zeitlichen Verzug auch in der öffentlichen Verwaltung Eingang finden. Die Finanzkontrolle lehnt sich an die IIA-Standards und die Prüfungsstandards der Treuhandkammer an.

4.5. Der Finanzaufsichtsbereich (§ 14 FKG)

Diese Bestimmung definiert, welche Personen und Organisationen der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen. Sie übernimmt im Wesentlichen die bisherige Fassung in § 41 Abs. 1 FHG. Die Neuformulierung präzisiert den Finanzaufsichtsbereich, indem neu das Rechnungswesen des Landrates sowie die richterlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden aufgeführt sind. Der Finanzaufsicht untersteht somit lediglich die eigene Rechnung von Landrat⁷. Beim Ombudsman und bei den richterlichen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden ist die Finanzaufsicht selbstverständlich auf Beschlüsse und Verfügungen beschränkt, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen (§ 15 Abs. 3 FKG). Zudem wird der Aufsichtsbereich bei den verwaltungsexternen Organisationen geklärt.

a)

⁷ Damit sind die in der Jahresrechnung aufgeführten Ausgaben und Einnahmen gemeint.

Situation bei den verwaltungsexternen Organisationen

Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen wie bisher diejenigen verwaltungsexternen Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er eine massgebliche Beteiligung hat oder für die er eine Staatsgarantie abgibt⁸. Als Beispiele für solche verwaltungsexternen Organisationen der kantonalen Verwaltung können die Universität, die Fachhochschulen und die Basellandschaftliche Pensionskasse genannt werden. Aufgrund der besonderen und teils unterschiedlichen Situation lohnen sich ein paar Bemerkungen zu diesen verwaltungsexternen Organisationen.

Die Organe der jeweiligen Unternehmung wie der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle üben die direkte Finanzaufsicht aus, währenddem die Finanzkontrolle im Sinne einer konsolidierten Betrachtungsweise für den Konzern "Kanton Basellandschaft" die Finanzaufsicht wahrnimmt. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Finanzkontrolle auf das Einsichts- und das Prüfungsrecht bei den verwaltungsexternen Organisationen angewiesen. Insbesondere bei Aktiengesellschaften mit Minderheitsbeteiligungen können in der Ausübung der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterschiedliche Interessen auftreten. Allerdings kommen derzeit solche Konstellationen nur selten vor.

Die Erfahrung zeigt, dass das Verhältnis zu diesen Institutionen pragmatisch und fallweise angegangen werden muss. Die Prüfungsaktivitäten bei Trägerschaften mit Partnerkantonen, wie beispielsweise die Universität Basel oder die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), werden zwischen den involvierten Finanzkontrollen, der Revisionsstelle und der Institutsleitung koordiniert und miteinander abgestimmt. Die Zusammenarbeit kann nach Wahrnehmung der Finanzkontrolle bisher als gut bezeichnet werden.

Die in § 14 Abs. 1 Buchstabe g FKG erwähnten Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen hängen eng mit § 6 FHG "Subventionen" zusammen. Darunter sind auch Leistungsabgeltungen zu verstehen. Um insbesondere den Absatz 7 dieses Paragraphen⁹ umsetzen zu können, ist es für den Kanton wichtig, dass diese Institutionen und Personen ebenfalls der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen.

In Anbetracht der grossen Bedeutung dieser delegierten und dezentralen Aufgabenerfüllung hat der Kanton Basel-Landschaft die Absicht, ein systematisches Beteiligungscontrolling zu implementieren (siehe Landratsvorlage [2007/219](#)).

Das Verhältnis zu verwaltungsexternen Organisationen und Empfängern von finanziellen Mitteln muss noch in einem anderen Kontext gesehen werden. Gemäss § 17 FKG "Aufträge und Beratung" kann auch der Landrat der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Dadurch besitzt das Parlament ein wirksames Instrument, um seine Oberaufsicht über den Kanton einschliesslich dessen verwaltungsexternen Organisationen gemäss § 14 Absatz 1

⁸ Oftmals erbringen diese Organisationen ihren Auftrag aufgrund einer Leistungsvereinbarung. Aus derartigen Beziehungsverhältnissen entstehen Handlungsspielräume, die es der Organisation ermöglichen, ihr Tun und Handeln im eigenen Interesse auszulegen. Dies kann zwischen der Organisation und dem Prinzipal (zum Beispiel der Kantonalen Verwaltung) zu Interessen- und Zielkollisionen führen.

⁹ § 6 Abs. 7 FHG: "Die zuständige Direktion hat die Einhaltung der Auflagen und der Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe zu überwachen. Allenfalls trifft sie die erforderlichen Massnahmen."

Buchstaben f und g FKG wahrzunehmen.

b) Sonderfälle bei den verwaltungsexternen Organisationen

Auch bei der Finanzaufsicht ist es von zentraler Bedeutung, dass die Verantwortlichkeiten klar definiert sind. Es muss verhindert werden, dass mehrere Aufsichtsgremien gleiche oder ähnliche Kontrollfunktionen ausüben. Eine Überlagerung von Kontrollfunktionen ist nicht nur ineffizient und in aller Regel nicht notwendig, sie begünstigt auch Fehlentwicklungen, insbesondere weil der Aufsichtsbereich unklar abgegrenzt ist und deshalb Aufsichtslücken entstehen. Zudem ist es aus Sicht der selbstständigen Organisationen aufwändig, verwirrend und daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht ineffizient, wenn sie mehrere Aufsichtsgremien mit ähnlichen Funktionen bedienen muss.

Derartige Sonderfälle sind die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) und die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA). Für die beiden Institutionen regelt das Bundesrecht die finanzielle und die fachliche Aufsicht bereits umfassend. Der kantonale Gesetzgeber verfügt (bei der BLKB und SVA) über keinen wesentlichen Handlungsspielraum im Bereich der Finanzaufsicht. Es wäre daher trügerisch, wenn sie vollständig der kantonalen Finanzkontrolle unterstellt würden, da diese Anstalten sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht kantonsexternen Stellen Rechenschaft schuldig sind.

Diese Anstalten unterliegen bereits einer vierfachen Aufsicht:

- Überprüfung die Buchführung und die Jahresrechnung durch eine unabhängige verwaltungsexterne Revisionsstelle;
- Aufsicht durch eine staatliche Fachstelle, die u.a. Geschäftsführung, Tätigkeiten der Internen Kontrolle und Einhaltung der Bundesvorschriften zur Organisation und zur Bildung von Rückstellungen überprüft (BLKB: insbesondere die Eidgenössischen Bankenkommission; SVA: insbesondere das Bundesamt für Sozialversicherung);
- Aufsicht durch ein Strategieorgan (Bankrat resp. Verwaltungskommission), das in der Regel strategische Entscheide in der Geschäftsführung fällt;
- Oberaufsicht durch den Landrat und teilweise durch den Regierungsrat (die Kompetenzen umfassen in der Regel die Wahl der Mitglieder des Strategieorgans, die Genehmigung der Jahresrechnung und teilweise den Erlass resp. die Änderung von gesetzlichen Grundlagen).

Es wäre daher unzweckmässig, eine fünfte Aufsicht durch die Finanzkontrolle zu etablieren. Gleichzeitig soll aber die bestehende (politische) Oberaufsicht von Landrat und Regierungsrat nicht vollständig aufgehoben werden. Ansonsten könnten sie ihre Oberaufsichtsfunktionen nicht oder zumindest unter sehr schwierigen Umständen ausüben. Landrat und Regierungsrat sollen daher weiterhin die Möglichkeit haben, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen, damit sie ihre Oberaufsicht wahrnehmen können.

Mit der Geschäftsführung der Familienausgleichskasse vollzieht die SVA aber auch eine kantonale Aufgabe. Über diesen Geschäftsbereich besteht grundsätzlich keine Bundesaufsicht.

Es ist daher sinnvoll - und im Einführungsgesetz zur AHV und IV¹⁰ so ausdrücklich vorgesehen, dass eine kantonale Finanzaufsicht etabliert wird, soweit sie nicht dem Bund wahrgenommen wird.

Das Finanzkontrollgesetz bildet diese Regelung in § 14 Abs. 2 FKG ab: Grundsätzlich unterstehen BLKB und SVA nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Der Landrat und seine Kommissionen sowie der Regierungsrat können jedoch im Rahmen ihrer Oberaufsicht der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.

Weiterhin der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle soll die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) unterstehen. Zwar verfügt sie ebenfalls über mehrere Aufsichtsgremien, doch ist die Bundesaufsicht in der beruflichen Vorsorge nicht ebenso umfassend wie bei der explizit ausgeschlossenen BLKB und SVA. Die Eigentümerinteressen des Kantons sind bei der BLPK in finanzieller, sozialer und politischer Hinsicht - zumindest solange noch eine Unterdeckung besteht - hoch zu gewichten, weshalb eine Beschränkung der kantonalen Finanzaufsicht zur Zeit unklug wäre. Sollte die Deckungslücke geschlossen und die Bundesaufsicht erweitert werden, ist die kantonale Finanzaufsicht zu prüfen.

c) Gemeinden sind weiterhin nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellt

Die Baselbieter Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt (§ 14 Abs. 3 FKG). In § 45 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist die Gemeindeautonomie festgelegt. Alle kantonalen Organe sollen die Selbständigkeit der Gemeinden achten und schützen. Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus. Im Gegensatz zu anderen Kantonen mit zum Teil grossen Abteilungen wird im Kanton Basel-Landschaft die Aufsicht über die Gemeindefinanzen mit bescheidenen personellen Ressourcen vollzogen. Das mit dem so genannten Passationsverfahren betraute Statistische Amt beantragt dem Regierungsrat dann Interventionen, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht und die Gemeinde keine sichtbaren Massnahmen ergreift. Das Passationsverfahren durch den Kanton ersetzt keinesfalls eine qualitativ hoch stehende Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfungskommissionen in den Gemeinden, sondern kann diese nur in relativ engen Grenzen ergänzen. Schon heute wird in einzelnen Gemeinden für die Rechnungsprüfung professionelle Unterstützung von Treuhändern und Revisionsgesellschaften in Anspruch genommen. Den lokalen Prüfern fehlen aber oft Vergleichsgrössen zwischen den einzelnen Gemeinden. Auch die Wahl fachlich geeigneter Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bereitet insbesondere in kleineren Gemeinden oft Mühe. Die Rechnungsprüfungskommissionen in den Gemeinden tragen eine hohe Verantwortung.

Falls eine Gemeinde zur Klärung eines komplexen Sachverhalts die Unterstützung durch die Finanzkontrolle benötigt, kann sie einen entsprechenden Antrag beispielsweise an ein Mitglied der Regierung richten. Dieses wiederum kann die Finanzkontrolle mit der Abklärung des

¹⁰ Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung; EG AHVG/IVG - BL; SGS 831; §§ 5 und 6.

Sachverhalts beauftragen. Ein direktes Auftragsrecht der Gemeinden ist abzulehnen und wird von ihnen auch nicht gewünscht.

d) Finanzkontrolle berät bei der Auswahl der Revisionsstelle

Als oberstes Fachorgan sollte die Finanzkontrolle den fachlichen Impuls bei der Vergabe der Revisionsstelle abgeben. Ein beratender Beizug der Finanzkontrolle bei der Auswahl der Revisionsstelle macht Sinn, weil sie über das notwendige Wissen verfügt, um den Entscheidungsträgern die nötige Transparenz für ihren Beschluss zu liefern (§ 18 Abs. 1 FKG). Durch den Beizug der Finanzkontrolle soll die optimale Entscheidungsvorbereitung für die Wahl der Revisionsstelle gewährleistet werden. Weil BLKB und SVA grundsätzlich nicht der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen, muss sie bei der Auswahl ihrer Revisionsstellen auch nicht bei gezogen werden.

Eigene Revisionsmandate werden nur noch in Ausnahmefällen wahrgenommen (Kaufmännischer Verband Baselland und Motorfahrzeugprüfstation beider Basel) und sind historisch bedingt. Zahlreiche grössere Mandate wurden abgegeben (Ausgleichskasse; Basellandschaftliche Pensionskasse), obwohl Synergien möglich wären. Die Annahme neuer Mandate ist für die nächste Zukunft schon aus Ressourcengründen nicht beabsichtigt. Trotzdem wird die Option offen gelassen, allfällige Revisionsmandate selbst zu übernehmen (§ 18 Abs. 2 FKG). Dies könnte in Ausnahmefällen aus Risikoüberlegungen oder mangels fehlender oder geeigneter Offerten möglich sein.

4.6. Die allgemeinen Aufgaben der Finanzkontrolle (§ 15 FKG)

Die beiden Hauptaufgaben der Finanzkontrolle sind in § 15 Abs. 1 FKG zusammenfassend beschrieben.

Die Finanzkontrolle unterstützt

- den Landrat bei der Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung, die Rechtspflege und die verwaltungsexternen Organisationen,
- den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskantlei und das Kantonsgericht bei der Ausübung bei der Dienstaufsicht.

Der gesamte Finanzhaushalt soll nach den in § 13 FKG aufgeführten Kriterien geprüft werden. Die Prüfung der Staatsrechnung, der Anstalten und Betriebe des Kantons ist erste Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Wie bisher erstellt die Finanzkontrolle einen öffentlich zugänglichen Bestätigungs- und einen Erläuterungsbericht zur Staatsrechnung.

Bei der Prüfung des Internen Kontrollsystems (Buchstabe b) geht es um eine verfahrensorientierte Prüfung und in diesem Zusammenhang um die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Verwaltung, d.h. das System, in dem das Verwaltungsgeschehen abläuft. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit und die Angemessenheit der Internen Kontrolle zu beurteilen. Daher

spricht man neben verfahrensorientierter Prüfung auch von Systemprüfung. Das System soll nach Art und Umfang genügend Kontrollen aufweisen und dadurch fehlerfrei funktionieren. Die Fehler sollen selbsttätig durch die Organisation oder durch die eingebauten internen Kontrollen aufgedeckt und/oder im Vorfeld verhindert werden. Mittels Einhalteprüfungen soll schliesslich bestätigt werden, dass man sich auf das Funktionieren und die Wirksamkeit des geprüften Systems verlassen kann. Daneben bildet das Kontrollumfeld den Rahmen für die internen Kontrollen. Es umfasst die allgemeine Einstellung, das Bewusstsein und die Massnahmen der Dienststellenleitenden und Mitarbeitenden betreffend Überwachung der ordnungsmässigen und effizienten Verwaltungstätigkeit.

Unter Projektprüfungen (Buchstabe c) fallen z.B. Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision). Um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu gewährleisten, ist die direkte Mitwirkung der Finanzkontrolle in den Projekten nicht vorgesehen.

Erläuterungen zu Managementprüfungen (Buchstabe c) siehe Ziffer 3.3 und zu Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsrechnung (Buchstabe d) siehe Ziffer 4.4.

Neben dem Bereich der Nationalstrassen und Steuern werden vermehrt Prüfungen in anderen Bereichen von Bundesstellen gewünscht (Buchstabe e). Teilweise erfolgen die Prüfungen auch in Zusammenarbeit oder in Absprache mit der eidgenössischen Finanzkontrolle.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, kann die Finanzkontrolle Revisionsmandate bei Organisationen übernehmen und damit zusätzlich zur Finanzaufsichtstätigkeit auch die Abschlussprüfung durchführen (Buchstabe f). Ein öffentliches Interesse zur Übernahme von Aufträgen besteht zum Beispiel immer dann, wenn der Kanton bedeutende Subventionen und Abgeltungen leistet.

4.7. Geschäftsbericht (§ 19 Abs. 2 FKG)

Die Finanzkontrolle erstellt neu einen Geschäftsbericht. Landrat, Regierungsrat und Geschäftsleitung des Kantonsgerichts werden jährlich über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

Mit der Herausgabe eines Geschäftsberichtes tritt die Baselbieter Finanzkontrolle in Zukunft regelmässig an die Öffentlichkeit. Die Adressaten des Geschäftsberichtes können sich damit ein umfassenderes Bild der Tätigkeit der Finanzkontrolle machen. Das Verständnis für die Arbeit der Finanzkontrolle wächst dadurch. Der Bericht zur Prüfungstätigkeit sowie die Schilderung von wichtigen Feststellungen und Beurteilungen unterstreicht die Fachkompetenz der Finanzkontrolle und trägt so zu einem positiven Image der Baselbieter Finanzkontrolle innerhalb und ausserhalb der Verwaltung bei. Der Geschäftsbericht gibt auch Gelegenheit, über aktuelle Fragen der Finanzkontrolle oder über Änderungen bei Revisionsstandards zu informieren. Der Geschäftsbericht wird keine teure Hochglanzbroschüre, sondern eine sachlich gehaltene, einfach gestaltete Publikation sein.

4.8. Verhältnis zum Landrat

Die Zusammenarbeit und die Abläufe zwischen Finanzkontrolle und Landrat haben sich in der langjährigen Praxis bewährt, weshalb die bestehenden Regelungen grundsätzlich nicht verändert werden sollen¹¹. Die organisatorische Zuordnung zum Landrat und die Schaffung des Begleitausschusses lösen keinen Änderungsbedarf aus.

Die wichtigste Aufgabe der Finanzkontrolle ist, den Landrat und seine Kommissionen in Ausübung ihrer Verwaltungskontrolle zu unterstützen¹². Diese im Gesetzesentwurf umfassend formulierte Aufgabe ermöglicht es dem Landrat und seinen Kommissionen, im gewohnten Rahmen Aufträge zu erteilen sowie Auskünfte, Abklärungen, Beratungen und Berichte zu verlangen¹³.

Ebenso bleibt die Berichterstattung zwischen Landrat und Finanzkontrolle unverändert. Die Bestimmungen zur Berichterstattung halten diesen Status Quo ausdrücklich fest, was im Wesentlichen bedeutet:

- alle landrätlichen Kommissionen verkehren direkt mit der Finanzkontrolle und können ihr direkt Aufträge erteilen;
- die landrätlichen Kommissionen orientieren den Regierungsrat oder die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte und die ihr erteilten Aufträge¹⁴;
- die Finanzkommission wird über alle parlamentarischen Aufträge und Ergebnisse sowie über das jährliche Prüfungsprogramm orientiert und erhält Einsicht in alle Revisionsberichte und wird informiert; zudem wird die Finanzkommission informiert, falls wesentliche Mängel in den Verwaltungen nicht oder nur unzureichend behoben werden;
- die Geschäftsprüfungskommission erhält Einsicht in alle Revisionsberichte und wird über das jährliche Prüfungsprogramm orientiert.

Die **Finanzkommission** ist weiterhin Hauptansprechpartnerin der Finanzkontrolle. Anlässlich ihrer Sitzungen orientiert die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanzkontrolle über den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Revisionsberichte. Die Mitglieder der Finanzkommission haben dabei die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu den Berichten zu stellen und allfällige Feststellungen und Empfehlungen besonders zu behandeln. Wie bisher wird die Finanzkommission orientiert, falls wesentliche Mängel, die von der Finanzkontrolle beanstandet wurden, nicht oder unzureichend umgesetzt werden (siehe dazu auch Ziff. 4.11 b). Die Finanzkommission erhält zudem neue Aufgaben (Wahl von zwei bis vier Mitglieder des Begleitausschusses

¹¹ Die Regelungen in den § 12, § 15 Abs. 1 Bst. a und § 17 Abs. 1 FKG entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 44 FHG.

¹² § 15 Abs. 1 Bst. a FKG.

¹³ § 17 Abs. 1 FKG.

¹⁴ In der Regel ist dies durch den Protokollversand gewährleistet.

und Erlass eines Pflichtenhefts).

Aufgrund ihrer besonderen Stellung kann die **Geschäftsprüfungskommission** (wie die Finanzkommission) in alle Berichte der Finanzkontrolle Einsicht nehmen.

Neu wird auf die Benachrichtigung des Regierungsrates bei einer Einsichtnahme durch eine Kommission verzichtet. Die Orientierung des Regierungsrates ist mit dem geregelten Ablauf des Berichtsversandes sichergestellt. In der Praxis wurde der Berichtsverteiler in Absprache mit der landrätlichen Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission festgelegt. Die Präsidien der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission und die Mitglieder der zuständigen Subkommission sind standardmässig auf dem im Dokument enthaltenen Berichtsverteiler, daneben die Regierungsmitglieder, die Finanzverwaltung, die revidierten Stellen, deren vorgesetzte Direktion und - je nach Inhalt des Berichts - die Präsidien von landrätlichen Fachkommissionen.

Weitere Berührungspunkte zum Landrat sind:

- Wahl der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanzkontrolle (siehe § 4 Abs. 2 FKG)
- Jährliche Berichterstattung an den Landrat (siehe Ziffer 4.7)
- Zustellung von Landratsbeschlüssen an die Finanzkontrolle (siehe Ziffer 4.11)

4.9. Das Prüfungsverfahren (§ 20 FKG)

Auch das bestehende Prüfungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Die bisherige Regelung wird deshalb - mit Ausnahme des Weisungsrechts - übernommen¹⁵. Es wird jedoch eine Neuformulierung vorgeschlagen, die insbesondere den Informationsfluss zwischen Finanzkontrolle und der geprüften Einheit resp. deren vorgesetzten Stellen besser und klarer darstellt.

Nach Durchführung der eigentlichen Prüfung stellt die Finanzkontrolle der geprüften Einheit einen ersten Berichtsentwurf zur Stellungnahme zu. Die Leitung der geprüften Einheit beurteilt selbst, welche weiteren Stellen und welche Mitarbeitenden an der Ausarbeitung der Stellungnahme beteiligt werden (müssen). Der mit der Stellungnahme der geprüften Einheit ergänzte Berichtsentwurf ist Grundlage für eine Schlussbesprechung. Die Finanzkontrolle lädt dazu neben der geprüften Einheit, die vorgesetzte Stelle sowie die zuständige Direktion oder das Kantonsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) ein. Damit wird sichergestellt, dass die vorgesetzten Stellen bis auf Stufe Regierungsratsmitglied resp. Geschäftsleitung Kantonsgericht über den Berichtsinhalt vor dessen Verabschiedung orientiert sind. Von dieser Schlussbesprechung kann in gegenseitigem Einvernehmen in Ausnahmefällen dann abgesehen werden, wenn der Bericht keine Beanstandungen enthält.

Der Prüfungsbefund wird der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Auftrag gebenden Stelle, den Regierungsmitgliedern oder dem Kantonsgericht (soweit die Gerichte betroffen sind) schriftlich mitgeteilt¹⁶. Bisher hatten lediglich die Finanz- und Kirchendirektion Einsicht in

¹⁵ § 43 FHG.

¹⁶ Einsichtsrecht in alle Berichte haben ferner die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission (§ 12 Abs. 1 FKG).

alle Prüfungsbefunde. Mit dieser Neuregelung werden die gemeinsame Verantwortung und das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrates gestärkt.

4.10. Andere Beanstandungen (§ 21 FKG)

Dieser Paragraph wurde inhaltlich unverändert vom bisherigen § 43d FHG übernommen. Zweck dieser Bestimmung ist im Wesentlichen, dass die Finanzkontrolle auch dann Beanstandungen anbringen kann, ohne ein ordentliches Prüfungsverfahren zu eröffnen. Beispiel: Entdeckt die Finanzkontrolle bei der Durchsicht von Beschlüssen (die ihr gemäss § 25 FKG zugestellt werden) Mängel, so kann sie die zuständigen Stellen direkt informieren.

4.11. Das Weisungsrecht wird durch klare Regelung der Berichterstattung ersetzt

a) Verzicht auf das Weisungsrecht

Bisher verfügt die Finanzkontrolle in besonderen Fällen über ein Weisungsrecht (§ 43b FHG): Sie kann eine verbindliche Weisung erlassen, falls eine Beanstandung, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührt, von der geprüften Einheit zurückgewiesen wurde. Die geprüfte Einheit hatte die Möglichkeit, die Weisung bei der FKD „anzufechten“. Gegen den Entscheid der FKD konnte beim Regierungsrat „Beschwerde“ erhoben werden.

Verschiedene Gründe sprechen für den Verzicht auf das Weisungsrecht:

- Ein Weisungsrecht für die Finanzkontrolle ist grundsätzlich systemfremd. Es ist Aufgabe der Führungsorgane (d.h. die hierarchisch vorgesetzten Stellen), Weisungen zu erlassen. Den Finanzprüfungsorganen obliegt es, die Einhaltung der Weisungen zu prüfen und aufgrund ihrer Feststellungen Empfehlungen abzugeben.
- Das bisherige Weisungsrecht galt nur für Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren. Eine solche Abgrenzung ist nicht immer sehr scharf. Dies führt dazu, dass häufig Ermessensentscheide und Beurteilungen notwendig sind, ob die Kompetenz zum Weisungserlass besteht oder eben nicht.
- Das Weisungsrecht musste die Finanzkontrolle äusserst selten anwenden müssen (in der näheren Vergangenheit ist nur ein Fall bekannt).
- Das Weisungsrecht kann durch eine geeignete Berichterstattung ersetzt werden: Die Finanzkontrolle kann vorgesetzte Stellen, den Regierungsrat oder gar die Finanzkommission orientieren, falls schwerwiegende Differenzen mit der geprüften Einheit bestehen. Durch diese Berichterstattung entsteht per se ein erhöhtes Lösungsinteresse bei allen Beteiligten.
- Das Weisungsrecht steht im klaren Widerspruch zu den Standards des Berufsverbandes der Internen Revisoren (Institute of Internal Auditors, IIA).
- Unvereinbar wäre die Ausübung eines Weisungsrechts bei Managementprüfungen. Ansonsten könnte die Finanzkontrolle bspw. direkt in Managementprozesse eingreifen.

Aus den genannten Gründen wird der Verzicht auf das Weisungsrecht von der Finanzkontrolle und der PWC ausdrücklich begrüsst.

b) Berichterstattung (§ 22 FKG)

Wie bisher kann die Finanzkontrolle zur Behebung von Mängeln Empfehlungen abgeben und Fristen ansetzen. Dieser neue Passus (§ 22 Absatz 1 FKG) ist seit Langem Praxis. Auf die Nennung einer konkreten Frist wird verzichtet, weil diese je nach Art und Wesentlichkeit der Feststellung und Empfehlung sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Ebenfalls bisherige Praxis ist, dass in der Regel die geprüfte Einheit direkt an die Finanzkontrolle über die Mängelbehebung berichtet (§ 22 Absatz 2 FKG).

Anstelle des bisherigen Weisungsrechts tritt nun die Möglichkeit der Finanzkontrolle, die vorgesetzten Stellen der geprüften Einheit zu informieren („Eskalationsmöglichkeit“), falls die Mängel nicht oder unzureichend behoben werden. Wie bisher wird in solchen Fällen auch die Finanzkommission orientiert¹⁷.

In Fällen von besonderer Tragweite muss die Finanzkontrolle die vorgesetzten Stellen rasch und direkt informieren können, um negative Auswirkungen verhindern oder minimieren zu können. Stellt die Finanzkontrolle beispielsweise Mängel fest, die nur mit einer schnellen Reaktion behoben werden können, oder die eine erhebliche finanzielle Bedeutung haben, ist eine umgehende Orientierung der vorgesetzten Stellen notwendig. Hingegen erfolgt in solchen Fällen in Übereinstimmung bewusst keine sofortige Meldung an die Finanzkommission. In dieser sensiblen Phase soll eine möglichst unbelastete und sorgfältige Sachverhaltsabklärung auch zum Schutze der Mitarbeitenden gewährleistet werden.

4.12. Dokumentation und Datenzugriff (§§ 25 und 26 FKG)

Die Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn sie über ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Daten verfügt, die sie zur Ausübung der konzernweiten Finanzaufsicht benötigt. Der Gesetzestext gewährleistet diese Einsichtsrechte umfassender und erfüllt zugleich die Datenschutzerfordernisse besser als bisher.

a) Dokumentation

Die Vorstehenden der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion erhalten wie bisher alle finanzrelevanten Beschlüsse und Verfügungen der Direktionen, des Regierungsrates, des Ombudsmans, der Landeskantonalen und des Landrates¹⁸. Die Gewährleistung eines institutionalisierten Informationsflusses ist eine der Voraussetzungen für die unabhängige Prüfungstätigkeit der Finanzkontrolle.

¹⁷ Aus systematischen Gründen ist die Orientierung der Finanzkommission in § 12 Abs. 3 FKG festgehalten. Bisher war sie in § 43b Abs. 4 und § 43d Abs. 3 FHG geregelt.

¹⁸ Bisherige Regelung: § 45 Abs. 1 FHG.

In der Vergangenheit bestanden jedoch teilweise Unklarheiten über die Finanzrelevanz von Beschlüssen des Regierungsrates, weshalb die Zustellung an die Finanzkontrolle nicht immer einheitlich umgesetzt wurde. Neu gewährleistet die Landeskanzlei, dass diese Beschlüsse und Entscheide vollständig übermittelt werden. Damit wird der Informationsfluss besser als bisher sichergestellt. Die verwaltungsexternen Organisationen lassen der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion ihre Revisionsberichte zukommen.

Die finanzrelevanten Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden werden neu nicht mehr der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zugestellt. Die Überprüfung dieser Beschlüsse wird durch das entsprechende Einsichtsrecht der Finanzkontrolle gewährleistet (explizit erwähnt in § 15 Abs. 3 FKG).

b) Datenzugriff

Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten aus den Datensammlungen der Direktionen und der Dienststellen sowie der verwaltungsexternen Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüften Stellen. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Transparenz und Persönlichkeitsschutz sind unter anderem durch die Dokumentation aller Datenzugriffe gewahrt.

4.13. Öffentlichkeit der Akten (§ 29 FKG)

Wie bis anhin bleiben die Akten und die Berichte der Finanzkontrolle nicht öffentlich. Lediglich der Bestätigungsbericht (Kurzbericht) zur Staatsrechnung und der Geschäftsbericht der Finanzkontrolle sind öffentlich. Der Bericht (Erläuterungsbericht) zur Staatsrechnung zu Händen der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission ist nicht direkt öffentlich. Passagen aus diesem Bericht werden jedoch erfahrungsgemäss im Bericht der Finanzkommission an den Landrat zitiert.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN PARAGRAPHEN

A. Zweck, Stellung und Organisation

§ 1 Zweck

Der Zweckartikel hält die Grundfunktionen der Finanzkontrolle fest. Die einzelnen Aufgaben werden in den §§ 13 ff. FKG näher beschrieben.

§ 2 Stellung

Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht. Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Finanzkontrolle werden wie bisher ausdrücklich und verpflichtend festgehalten (Absätze 2 und 3). Zur Stärkung von Stellung und Bedeutung der Finanzkontrolle wird zudem festgehalten, dass niemand Revisionen untersagen kann (Absatz 4).

§ 3 Organisatorische Zuordnung

Um ihre Unabhängigkeit weitestgehend zu verwirklichen, ist die Finanzkontrolle neu dem Landrat zugeordnet. Der Landrat stellt der Finanzkontrolle einen neu zu bildenden Begleitausschuss als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Begleitausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern der Finanzkommission und der Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion zusammen.

§ 4 Leitung

Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle muss eine ausgewiesene Fachperson in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung sein. Die bisherige Regelung über die Wahl und die Amtsdauer wurde beibehalten. Der Lohn der Vorsteherin resp. des Vorstehers wird neu im Personaldekret festgelegt.

§ 5 Personal

Das Personalrecht des Kantons ist für das Personal der Finanzkontrolle sinngemäss anwendbar, d.h. insbesondere, dass keine Wahl auf Amtsdauer erfolgt (mit Ausnahme der Vorsteherin resp. des Vorstehers). Die Vorsteherin resp. der Vorsteher der Finanzkontrolle erhält neu Entscheidungsbefugnisse im Personalmanagement, womit eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit erzielt wird (bisher war eine formelle Zustimmung durch das Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion erforderlich).

§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Möglichkeit des Beizugs von Sachverständigen ist bereits in der heutigen Regelung vorgesehen. Der Paragraph wurde lediglich präzisiert. Häufig ist es ökonomischer, für eine besondere Tätigkeit eine auswärtige Spezialistin oder einen auswärtigen Spezialisten zu verpflichten als intern dauernd einen entsprechend grösseren Expertenstab zu beschäftigen. In Absatz 2 wird der Vollständigkeit halber erwähnt, dass eine Zusammenarbeit mit Fachorganisationen möglich ist (bereits heute ist die Finanzkontrolle aktives Mitglied in verschiedenen Arbeitsgruppen und Fachvereinigungen).

§§ 7 + 8 Haushaltführung und Voranschlag

Die Finanzkontrolle verfügt neu vollständig über die eigene Kreditkompetenz. Sie wird in Bezug auf die Ausgabenkompetenz und der Selbständigkeit bei der Budgeterstellung der gesamten Verwaltung gleichgestellt. Der Voranschlagsentwurf muss unverändert der zuständigen parlamentarischen Kommission überwiesen werden. Bisher musste die Finanzkontrolle ihr Budget bei der Finanz- und Kirchendirektion einreichen.

§ 9 Rechnungsstellung von Leistungen

Die Finanzkontrolle erledigt derzeit bei ausgegliederten Institutionen oder im Auftrag des Bundes teilweise umfangreiche finanzaufsichtsrechtliche Arbeiten, die ohne Kostenverrechnung bleiben. Neu kann die Finanzkontrolle diese Leistungen in Rechnung stellen. Innerhalb der Verwaltung soll grundsätzlich keine Leistungsverrechnung erfolgen (ausser zum Zwecke der Vollkostenermittlung und falls infolge sehr mangelhafter Organisation ein sehr umfangreicher Prüfungsaufwand anfällt).

§ 10 Revisionsstelle der Finanzkontrolle

Dieser Paragraph stellt sicher, dass die Finanzkontrolle ebenfalls einer Prüfung unterworfen ist. Periodisch, zum Beispiel alle fünf Jahre, wird der Auftrag um eine Qualitäts- und Leistungsüberprüfung erweitert.

§ 11 Geschäftsverkehr

Die Finanzkontrolle verkehrt aus verfahrensökonomischen Gründen direkt mit den ihrer Finanzaufsicht unterstellten Dienststellen und Institutionen. Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis.

§ 12 Orientierung des Landrates

§ 12 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, die sich in der langjährigen Praxis bewährt hat:

- Die Finanzkommission ist über alle Aufträge und Ergebnisse sowie bei wesentlichen Problemen in der Mängelhebung orientiert.
- Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission erhalten Einsicht in alle Revisionsberichte.
- Das Büro des Landrates, der Regierungsrat und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts werden von den landrätlichen Kommissionen über die Geschäfte mit der Finanzkontrolle orientiert.

Neu wird der Regierungsrat nicht mehr über jede Einsichtnahme benachrichtigt, da ja die bei-

den Kommissionen eh über ein Einsichtsrecht verfügen und zudem die Orientierung des Regierungsrates mit dem geregelten Ablauf des Berichtsversandes sichergestellt ist.

B. Aufgaben

§ 13 Inhalt der Finanzaufsicht

§ 13 FKG übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung. In Absatz 1 werden die anzustrebenden, grundsätzlich gleichrangigen Prüfungsziele aufgezählt. Neu überprüft die Finanzkontrolle jedoch nicht mehr die Wirksamkeit der Haushaltsführung, sondern lediglich die Zweckmässigkeit der dabei angewandten Methoden. Die Finanzkontrolle wendet bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Revisionsgrundsätze an (Absatz 2). Mit dieser offenen Formulierung wird sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Revision ohne zeitlichen Verzug auch in der öffentlichen Verwaltung Eingang finden. In Absatz 3 wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben übernehmen darf. Dies ist wichtig, um ihre Unabhängigkeit und Objektivität zu gewährleisten.

§ 14 Finanzaufsichtsbereich

Der Finanzaufsichtsbereich stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen überein. Die Neuformulierung beschreibt den Aufsichtsbereich verständlicher und genauer. Der Vorbehalt betreffend "abweichende Regelungen in Spezialgesetzen" wird ausdrücklich die Möglichkeit des Gesetzgebers festgehalten, einen Bereich der Aufsicht der Finanzkontrolle zu entziehen, indem er dies in einem Spezialgesetz vorsieht.

Für die Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt regelt das Bundesrecht die finanzielle und fachliche Aufsicht bereits umfassend. Der kantonale Gesetzgeber verfügt daher über keinen oder äusserst geringen Handlungsspielraum im Bereich der Finanzaufsicht. Landrat und Regierung haben jedoch zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht weiterhin die Möglichkeit, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen.

Die Nichtunterstellung der Gemeinden unter die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle wird unverändert beibehalten. Als oberstes Fachorgan soll die Finanzkontrolle bei der Vergabe von Revisionsmandaten bei gezogen werden. Eigene Revisionsmandate nimmt die Finanzkontrolle nur noch in Ausnahmefällen wahr.

§ 15 Allgemeine Aufgaben

In Absatz 1 werden die Hauptaufgaben der Finanzkontrolle festgehalten: Die Unterstützung von Landrat und der Exekutivorgane zur Wahrnehmung ihrer Ober- resp. Dienstaufsicht.

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Finanzkontrolle aufgelistet. Eine der Kernaufgaben ist die Prüfung der Staatsrechnung, der unselbständigen Anstalten und Betriebe des Kantons (Buchstabe a). Bei der Prüfung des Internen Kontrollsystems geht es um eine verfahrensorien-

tierte Prüfung und in diesem Zusammenhang um die Aufbau- und die Ablauforganisation innerhalb der Verwaltung (Buchstabe b). Unter Projektprüfungen fallen zum Beispiel Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision). Neu soll der Finanzkontrolle die Kompetenz zur Durchführung von Managementprüfungen (Führungsprüfungen) erteilt werden (Buchstabe c; siehe auch Ziffer 3.3). Weil das Aufgabengebiet der Finanzkontrolle den gesamten Finanzhaushalt betrifft, ist sie auch befugt, die diesbezüglichen Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden zu überprüfen (Absatz 3).

§ 16 Koordination der Prüfungen

Dieser Paragraph verpflichtet die Finanzkontrolle explizit, ihre Prüfungstätigkeit mit anderen Kontrollorganen und (bei Prüfungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Abgeltungen und Finanzhilfen) mit den Direktionen zu koordinieren.

§ 17 Aufträge und Beratung

Wie bisher kann die Finanzkontrolle vom Parlament oder seinen Kommissionen, von der Exekutive, von den Direktionsvorstehenden, vom Kantonsgerichtspräsidium und vom Landsschreiber besondere Prüfungsaufträge entgegen nehmen oder sie als beratendes Organ unterstützen. Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihren ursprünglichen Aufgaben abgehalten wird, kann sie die Prüfungsaufträge ablehnen bzw. die Vergabe an Dritte (unter ihrer Koordination) beantragen. Die Ablehnung von Prüfungsaufträgen sollte aber die Ausnahme bleiben.

§ 18 Vergabe von Revisionsmandaten

Als oberstes Fachorgan ist die Finanzkontrolle bei der Vergabe der Revisionsstelle beratend beizuziehen. Sie verfügt über das notwendige fachliche Wissen, um den Entscheidungsträgern die nötige Transparenz für ihren Beschluss zu liefern. Eigene Revisionsmandate nimmt die Finanzkontrolle nur in Ausnahmefällen wahr. Grundsätzlich soll aber diese Option offen gehalten werden.

§ 19 Prüfungsprogramm und Geschäftsbericht

Neu wird ausdrücklich festhalten, dass die Finanzkontrolle ihr Prüfungsprogramm nach freiem Ermessen festlegt. Dies ist ein wichtiger Aspekt ihrer Unabhängigkeit. Aus diesem Programm geht die ordentliche Prüftätigkeit hervor. Neu ist ebenso, dass die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit in Jahresberichten zusammenfasst. Damit können sich die Adressaten (Landrat, Regierungsrat, Geschäftsleitung Kantonsgericht; aber auch die Öffentlichkeit) ein umfassenderes Bild der Tätigkeit der Finanzkontrolle machen.

C. Prüfungsverfahren und Berichterstattung

Der Absatz C. regelt das Verfahren bei der Durchführung von Prüfungen und die Berichterstattung bei der Behebung allfälliger Mängel.

§ 20 Prüfungsverfahren

Prüfungsablauf und verwaltungsinterne Berichterstattung bleiben im Wesentlichen unverändert. Mit der Neuformulierung werden insbesondere Informationsfluss zwischen Finanzkontrolle und der geprüften Einheit resp. deren vorgesetzten Stellen besser und klarer dargestellt. Neu erhalten alle Mitglieder des Regierungsrates sämtliche Prüfberichte.

§ 21 Andere Beanstandungen

Dieser Paragraph wurde inhaltlich unverändert vom bisherigen § 43d FHG übernommen. Er ermöglicht es der Finanzkontrolle auch ausserhalb der formellen Prüfungen Beanstandungen aufzuzeigen.

§ 22 Berichterstattung

Das bisherige Antrags- resp. das beschwerdefähige Weisungsrecht der Finanzkontrolle wird durch eine geeignete Berichterstattung ersetzt, weil es grundsätzlich nicht den Aufgaben einer Finanzprüfung gehört, Weisungen zu erlassen. Vielmehr erlassen Führungsorgane (hierarchisch vorgesetzte Stellen) Weisungen und die Finanzprüfungsorgane überprüfen deren Einhaltung und geben Empfehlungen ab. Das bisherige Weisungsrecht musste zudem äusserst selten angewandt müssen (in der näheren Vergangenheit ist nur ein Fall bekannt).

Die Berichterstattung ist so geregelt, dass die geprüfte Einheit direkt an die Finanzkontrolle über die Mängelbehebung berichtet. Falls die festgestellten Mängel nicht oder unzureichend behoben werden, orientiert die Finanzkontrolle die vorgesetzten Stellen und in schwerwiegenden Fällen die Finanzkommission.

Absatz 4 hält fest, dass die Finanzkontrolle in Fällen von besonderer Tragweite, die vorgesetzten Stellen rasch und direkt informieren kann.

D. Weitere Verfahrensbestimmungen

§ 23 Strafbare Handlungen

Wenn die Finanzkontrolle Hinweise auf eine strafbare Handlung hat, ist es sinnvoll, dass sie nicht die Anzeige selbst vornimmt, sondern zuerst die betroffene Direktion, das Kantonsgericht bzw. die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation informiert. Diese Stel-

len haben dann die weiteren Massnahmen zu treffen. Die Bestimmung übernimmt die bisherige Regelung von § 43 Abs. 3 FHG, wobei neu auch der Regierungsrat informiert wird, falls sich Hinweise auf strafbare Handlungen in verwaltungsexternen Organisationen ergeben.

Es ist hingegen nicht sinnvoll, dass parlamentarische Kommissionen über den Verdacht einer strafbaren Handlung orientiert werden. Solange lediglich Voruntersuchungen im Gange sind, sollten die Persönlichkeitsrechte stark geschützt werden. Eine Orientierung parlamentarischer Kommission über Voruntersuchungen würde Persönlichkeitsrechte verletzen.

§ 24 Laufende Verfahren

In laufenden Verfahren dürfen keine neuen Verpflichtungen oder Zahlungen geleistet werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen.

§ 25 Dokumentation

Mit diesem Paragraphen wird besser als bisher gewährleistet, dass die Vorstehenden der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion über alle finanzrelevanten Beschlüsse und Verfügungen orientiert werden: Neu gewährleistet die Landeskanzlei, dass die Beschlüsse und Entscheide von Landrat und Regierungsrat vollständig den erwähnten Stellen zugestellt werden (Absatz 2). Neu wird auch den verwaltungsexternen Organisationen eine Zustellungspflicht übertragen. Die richterlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden sind nicht erwähnt. Die Überprüfung ihrer finanzrelevanten Beschlüsse wird aber durch das Einsichtsrecht der Finanzkontrolle gewährleistet (siehe § 15 Abs. 3 FKG).

§ 26 Datenzugriff

Damit die Finanzkontrolle ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie ein umfassendes Datenzugriffsrecht haben. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten (Absatz 1). Die Finanzkontrolle unterliegt dabei den gleichen Geheimhaltungspflichten wie die geprüften Stellen. Die Finanzkontrolle darf diese Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern (Absatz 2). Die Transparenz und der Persönlichkeitsschutz bleiben unter anderem durch die Dokumentation aller Datenzugriffe gewahrt (Absatz 3).

§ 27 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht

In § 26 wird das Informationsrecht der Finanzkontrolle festgehalten: D.h. die Finanzkontrolle hat das Einsichtsrecht in alle Akten und Anspruch auf alle Information, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig sind. Die Mitwirkungspflicht der beaufsichtigten Organe soll des Weiteren verhindern, dass Prüfungen durch überspitztes Einhalten des Dienstweges behindert

werden (Absatz 1). Die Finanzkontrolle kann Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärungen verlangen. Bei einer Verweigerung wird die Prüfungstätigkeit beeinträchtigt, was zu einer Einschränkung oder zu einer Rückweisung der Rechnung führen kann (Absatz 2).

§ 28 Meldung besonderer Vorkommnisse und Mängel

Mit § 28 wird gesetzlich sichergestellt, dass wesentliche Sachverhalte der Finanzkontrolle gemeldet und von ihr formell behandelt werden können. Die Regierung hat bereits im Jahr 1998 bei Agenturen beschlossen, dass derartige besondere Vorkommnisse und Risiken gemeldet werden müssen.

§ 29 Öffentlichkeit der Akten

Wie bis anhin bleiben die Akten und die Berichte der Finanzkontrolle nicht öffentlich. Ausnahme sind der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung (Kurzbericht) und der Geschäftsbericht.

E. Schlussbestimmungen

Die bisherigen Regelungen des FHG, welche die Finanzkontrolle betreffen, werden aufgehoben.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Finanzkontrolle ist neu auch für Managementprüfungen zuständig. Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten, das Know-how für diese neue Prüfungsart zu beschaffen. Einerseits kann dieses Wissen gezielt für die jeweiligen Managementprüfungen eingekauft werden. Andererseits können die Finanzkontrolleurinnen und die Finanzkontrolleure auf diesem Sektor weitergebildet werden. Denkbar ist auch eine Mischvariante von beidem.

Zudem sind zusätzliche Sitzungsgelder für den Begleitausschuss Finanzkontrolle zu leisten.

Die geschätzten Mehrkosten betragen rund Fr. 100'000 pro Jahr.

7. KMU-RELEVANZ

Die Schaffung des Finanzkontrollgesetzes hat keine Auswirkungen auf KMU.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DIE INFORMATIK

Die Schaffung des Finanzkontrollgesetzes verursacht keinen Mehraufwand in der Informatik. Die bisherige Zusammenarbeit mit der FKD Direktionsinformatik kann weitergeführt werden.

9. ÜBERSICHT ÜBER DAS VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS

Alle Vernehmlasser begrüßen das Gesetzesvorhaben grundsätzlich.

9.1. Parteien

Die **CVP** erscheint die vorgeschlagene administrative Zuordnung zum Vorsteherin resp. dem Vorsteher der FKD angesichts des grossen Druckes, der mit dem Postulat 2003/234 verbunden ist, angemessen und vernünftig. Eine Unterstellung unter den Landrat lehnt sie ab. Sie wünscht zudem eine Klärung des Rekrutierungsverfahrens für den Vorstehenden der Finanzkontrolle. Ferner regt sie an, dass es den Gemeinden resp. ihrer GPK möglich sein soll, die Finanzkontrolle für die Klärung komplexer Tatbestände beizuziehen. Ausserdem sollte es in speziellen Fällen möglich sein, dass Revisionsberichte nicht nur die direkt zuständige landrätliche Kommission, sondern andere, vom Geschäft ebenfalls tangierte Kommissionen erhalten. Schliesslich regt sie an, dass auch die GPK Kenntnis von möglicherweise strafbaren Handlungen (§ 23 FKG) erhält.

Die **EVP** unterstützt ausdrücklich die administrative Zuordnung zur Vorsteherin resp. Vorsteher der FKD. Sie wünscht eine Klärung des Rekrutierungsverfahrens für den Vorstehenden der Finanzkontrolle. Zudem regt sie an, dass auch die GPK Kenntnis von möglicherweise strafbaren Handlungen (§ 23 FKG) erhält.

Die **FDP** begrüsst dieses Gesetz, weil es hauptsächlich bewährte Praktiken beschreibt, mehr Klarheit und Rechtssicherheit bringt sowie die Gemeinden weiterhin nicht der Finanzkontrolle unterstellt.

Für die **Grünen** ist eine zeitgemässe Corporate Governance Bestandteil des Kontrollumfeldes, welches eine Finanzkontrolle zu beurteilen hat. Je besser und transparenter die Corporate Governance desto effizienter und damit kostengünstiger kann die Finanzkontrolle eingesetzt werden.

Die **SP** begrüsst ausdrücklich die Kompetenzerweiterung auf Managementprüfungen. Hingegen könnte die administrative Zuordnung zur Vorsteherin resp. Vorsteher der FKD in kritischen Situationen für zusätzliches Konfliktpotential sorgen, weshalb sie beantragt, dass die Finanzkontrolle der Landeskantonalen Ombudsstelle zugeordnet ist (wie die Ombudsstelle).

Die **SVP** wehrt sich dagegen, die Finanzkontrolle administrativ der Vorsteherin resp. dem Vorsteher der FKD zuzuordnen; stattdessen ist eine direkte Unterstellung unter den Landrat vorzunehmen. Ebenso soll am bisher verankerten Weisungsrecht der Finanzkontrolle in besonderen Fällen festgehalten werden.

9.2. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** begrüsst, dass die Gemeinden weiterhin nicht der Finanzkontrolle unterstellt sind. Er beantragt jedoch, dass es den Gemeinden mög-

lich sein soll, via die Vorsteherin resp. den Vorsteher der FKD Aufträge an die Finanzkontrolle zu erteilen. Dieser unbestrittene Antrag kann ohne Gesetzänderung umgesetzt werden.

9.3. Fachorganisationen

Die **Fachvereinigung der Finanzkontrollen** hält fest, dass die administrative Zuordnung zum Vorsteherin resp. den Vorsteher der FKD zwar der vorherrschenden Lösung in Kantonen und Bund entspricht, doch ist eine Zuordnung zum Parlament zu bevorzugen, weil damit die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle noch besser gestärkt wird. Zur weiteren Stärkung ihrer Unabhängigkeit sollte die Amtsenthebung der Vorsteherin resp. des Vorstehers der Finanzkontrolle nur durch ein qualifiziertes Mehr möglich sein. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob die Finanzkontrolle auch für die Prüfung von verwaltungsexternen Organisationen sein soll.

Für den **Schweizerischen Verband für Interne Revision** erfüllt der Gesetzesentwurf die Anforderungen an eine moderne kantonale Finanzaufsicht. Sie hält jedoch eine noch stärkere Verselbständigung der Finanzkontrolle für sinnvoll; beispielsweise in der Schaffung eines von Parlament und Regierung selbständigen Amtes. Der Verband begrüsst ausdrücklich Managementprüfungen durch die Finanzkontrolle und hält sie für besonders wichtig. Managementprüfungen sind insbesondere eine wirksame Unterstützung der obersten Leitungsorgane.

10. ANTRÄGE

Dem Landrat wird beantragt,

1. das Finanzkontrollgesetz gemäss Beilage 1 zu beschliessen;
2. die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltenteilung gemäss Beilage 2 zu beschliessen;
3. die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats gemäss Beilage 3 zu beschliessen;
4. die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz gemäss Beilage 4 zu beschliessen;
5. die Änderung des Dekrets zum Personalgesetz gemäss Beilage 5 zu beschliessen;
6. die in ein Postulat umgewandelte Motion "Die Finanzkontrolle muss von der Verwaltung unabhängig werden" (Nr. [2003 / 234](#)) als erfüllt abzuschreiben;
7. die Motion der Geschäftsprüfungskommission: "Managementaudit bis auf Direktionsebene" (Nr. [2005 / 080](#)) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 4. März 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

1. Entwurf Finanzkontrollgesetz
2. Entwurf Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltenteilung
3. Entwurf Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats
4. Entwurf Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz
5. Entwurf Änderung des Dekrets zum Personalgesetz
6. Synoptische Darstellung
7. Mustergesetz

Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft (Entwurf)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst

A. Zweck, Stellung und Organisation

§ 1 Zweck

¹Die Finanzkontrolle erbringt für den Kanton unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.

²Im Rahmen der Abschlussrevision gibt die Finanzkontrolle ein gesichertes und vertrauenswürdigen Urteil über die aus der Buchführung entwickelte finanzielle Rechenschaftsablage ab.

§ 2 Stellung

¹Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.

²Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig.

³Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, der Ombudsman, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

⁴Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle in ihrem Aufsichtsbereich Revisionen zu untersagen.

§ 3 Organisatorische Zuordnung

¹Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet.

²Der Begleitausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Finanzkommission wählt zwei bis vier Mitglieder aus ihrer Mitte. Zudem gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion dem Begleitausschuss an.

³Die Finanzkommission erlässt ein Pflichtenheft für den Begleitausschuss.

⁴ Der Begleitausschuss konstituiert sich selbst.

§ 4 Leitung

¹Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichts- und Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.

¹ GS 29.276; SGS 100.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Eine vorzeitige Amtsenthebung durch den Landrat nach den Bestimmungen des Personalrechts bleibt vorbehalten.

§ 5 Personal

¹Das Personalrecht des Kantons findet auf die Vorsteherin oder den Vorsteher sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten

¹Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besonderes Expertenwissen erfordert oder mit dem eigenen Personal nicht gewährleistet werden kann.

²Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Fachorganisationen zusammenarbeiten.

§ 7 Haushaltführung

¹Für die Haushaltführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

²Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.

§ 8 Voranschlag

¹Der Voranschlagsentwurf und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

²Regierungsrat und Begleitausschuss können sie zuhanden des Landrates kommentieren.

§ 9 Rechnungsstellung von Leistungen

¹Führt die Finanzkontrolle Leistungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstaben e und f und Absatz 4 durch, kann sie diese in Rechnung stellen.

²Sofern eine Arbeitsteilung mit der Revisionsstelle einer anderen verwaltungsexternen Organisation erfolgt, wird der Aufwand der Finanzkontrolle in der Regel der Organisation in Rechnung gestellt.

§ 10 Revisionsstelle der Finanzkontrolle

Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle sowie mit einer periodischen Beurteilung ihrer Arbeitsqualität und -leistung.

§ 11 Geschäftsverkehr

¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterstehen.

²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrates periodisch und das Kantonsgericht bei Bedarf zu Gesprächen ein.

§ 12 Orientierung des Landrates

¹Einsicht in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten die jeweils zuständige landrätliche Kommission, weitere landrätliche Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betreffen, sowie in jedem Fall die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates

²Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission, das Büro des Landrates und den Regierungsrat resp. das Kantonsgericht über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge und die behandelten Geschäfte.

³Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen, sowie falls beanstandete und wesentliche Mängel nicht oder unzureichend behoben werden.

B. Aufgaben

§ 13 Inhalt der Finanzaufsicht

¹Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit der Haushaltsführung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmässigkeit der angewandten Methoden bei Wirkungsrechnungen.

²Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

³Die Finanzkontrolle darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.

§ 14 Finanzaufsichtsbereich

¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:

- a. das Rechnungswesen des Landrates,
- b. der Ombudsman,
- c. die Landeskanzlei,
- d. die Direktionen und deren Dienststellen,
- e. die richterlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden,

- f. die Organisationen jeglicher Rechtsform und Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich massgeblich beteiligt oder für welche er eine Staatsgarantie abgibt,
- g. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen.

²Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.

³Die Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt.

§ 15 Allgemeine Aufgaben

¹Die Finanzkontrolle unterstützt

- a. den Landrat und seine Kommissionen bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung, die Rechtspflege und die verwaltungsexternen Organisationen,
- b. den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei und das Kantonsgericht bei der Ausübung bei der Dienstaufsicht.

²Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für

- a. die Prüfung der Staatsrechnung, der Fonds und Stiftungen (Zweckvermögen) und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
- b. die Prüfung des Internen Kontrollsystems,
- c. Managementprüfungen und Projektprüfungen,
- d. Prüfungen der Wirtschaftlichkeitsrechnungen und der Methode bei Wirkungsrechnungen,
- e. Prüfungen im Auftrage des Bundes,
- f. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

³Die Finanzkontrolle ist befugt, sämtliche Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, zu überprüfen. Sie hat dabei die verfassungsmässige richterliche Unabhängigkeit zu beachten.

⁴Die Finanzkontrolle kann Dienstleistungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c für verwaltungsexterne Organisationen durchführen, wenn sie von diesen beauftragt wird.

§ 16 Koordination der Prüfungen

¹Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

²Die Prüftätigkeit bei Empfängerinnen und Empfängern von Abgeltungen und Finanzhilfen erfolgt in Koordination mit der für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Direktion.

§ 17 Aufträge und Beratung

¹Der Landrat und seine Kommissionen, der Regierungsrat, die Direktionsvorstehenden, die Landschreiberin oder der Landschreiber und das Kantonsgerichtspräsidium können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beiziehen.

²Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, welche die termingerechte Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährden.

³Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen kann sie nicht ablehnen.

§ 18 Vergabe von Revisionsmandaten

¹Die Finanzkontrolle ist bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen beratend beizuziehen vorbehältlich der Basellandschaftlichen Kantonalbank und der Sozialversicherungsanstalt.

²Sie kann Revisionsmandate verwaltungsexterner Organisationen selbst übernehmen, an denen ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

§ 19 Prüfungsprogramm und Geschäftsbericht

¹Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission des Landrates, der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht zur Kenntnis.

²Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht jährlich einen Geschäftsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.

C. Prüfungsverfahren und Berichterstattung

§ 20 Prüfungsverfahren

¹Bevor die Finanzkontrolle einen Prüfungsbefund verabschiedet,

- a. gibt sie der geprüften Einheit die Möglichkeit zur Stellungnahme,
- b. findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt, zu welcher die geprüfte Einheit, die vorgesetzte Stelle sowie die zuständige Direktion, das Kantonsgericht oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation eingeladen wird.

²Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Auftrag gebenden Stelle, den Regierungsratsmitgliedern oder dem Kantonsgericht schriftlich mit.

§ 21 Andere Beanstandungen

Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung, in der Aufgabenerfüllung, im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung wahr, bringt sie ihre Feststellungen der geprüften Einheit und

der zuständigen Direktion, der Landeskanzlei, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation zur Kenntnis.

§ 22 Berichterstattung

¹Die Finanzkontrolle kann Empfehlungen abgeben und Fristen setzen.

²Die geprüfte Einheit erstattet der Finanzkontrolle Bericht über die getroffenen Massnahmen.

³Werden keine, unzureichende oder bei wesentlichen Mängeln nicht fristgerechte Massnahmen eingeleitet, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat beziehungsweise das Kantonsgericht, die Landeskanzlei oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation.

⁴Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, orientiert sie umgehend die zuständige Direktionsvorsteherin oder den zuständigen Direktionsvorsteher beziehungsweise die Landschreiberin oder den Landschreiber, das Kantonsgerichtspräsidium oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation sowie zusätzlich die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.

D. Weitere Verfahrensbestimmungen

§ 23 Strafbare Handlungen

¹Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.

²Betrifft die möglicherweise strafbare Handlung eine verwaltungsexterne Organisation, meldet die Finanzkontrolle dies auch dem Regierungsrat.

§ 24 Laufende Verfahren

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Prüfung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates resp. des Kantonsgerichts weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 25 Dokumentation

¹Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskanzlei und des Ombudsmans, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

²Die Landeskanzlei stellt alle Beschlüsse des Regierungsrates und des Landrates, die den Finanzhaushalt betreffen, der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zu.

³Die obersten Organe der verwaltungsexternen Organisationen, mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und der Basel-

landschaftliche Kantonalbank, stellen der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion ihre Revisionsberichte zu.

§ 26 Datenzugriff

¹Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich der Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und der Landeskanzlei abzurufen.

²Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

³Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.

⁴Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 27 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht

¹Wer der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Auf Verlangen der Finanzkontrolle hat die geprüfte Stelle die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Finanzkontrolle formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

§ 28 Meldung besonderer Vorkommnisse und Mängel

Besondere Vorkommnisse und Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

§ 29 Öffentlichkeit der Akten

Von den Akten der Finanzkontrolle sind einzig der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung und der Geschäftsbericht der Finanzkontrolle öffentlich.

E. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

1 Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes.

² SGS 310; GS 29.492.

§§ 38 bis 45

aufgehoben

§ 31 Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994³ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 32 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen gemäss den Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes zur Verfügung.

§ 32 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

³ SGS 131; GS 32.58.

Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 23. Juni 1999¹ zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 2

Finanz- und Kirchendirektion

- der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung

§ 1 Ziffer 7

7. Finanzkontrolle

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzkontrolle

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 33.0901, SGS 104.1

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. November 1994¹ zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird wie folgt geändert:

§ 44 Finanzkontrolle

Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an das Büro und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 32.77, SGS 131.1

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

„Finanzkontrolle“ aufgehoben

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 28.448, SGS 140.1

Dekret zum Personalgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1quater

Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.

Anhang II Ziffer 2 Gruppe D

Minimallohn: 15'000 Franken

Maximallohn: 20'000 Franken

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Regelung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

Synoptische Darstellung

1. Finanzkontrollgesetz

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>A. Zweck, Stellung und Organisation</p>		
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹Die Finanzkontrolle erbringt für den Kanton unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern.</p> <p>²Im Rahmen der Abschlussrevision gibt die Finanzkontrolle ein gesichertes und vertrauenswürdiges Urteil über die aus der Buchführung entwickelte finanzielle Rechenschaftsablage ab.</p>	<p>--</p>	<p>Der bisher fehlende Zweckartikel enthält die beiden wichtigsten Aufgabenbereiche (Prüfung / Beratung und Revision von Jahresrechnungen) sowie die grundsätzlichen Zielsetzungen der Finanzkontrolle fest.</p>
<p>§ 2 Stellung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist Kontrollorgan und oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht.</p> <p>²Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig.</p> <p>³Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskantlei, der Ombudsman, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.</p> <p>⁴Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle in ihrem Aufsichtsbereich Revisionen zu untersagen.</p>	<p>§ 38 Stellung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. (...)</p> <p>²Die Finanzkontrolle ist fachlich selbstständig und unabhängig. (...)</p>	<p>Mit der leichten Änderung wird ausdrücklich festgehalten, dass die Finanzkontrolle in fachlicher Hinsicht oberstes Organ ist. Selbstverständlich bleibt der Landrat der hierarchisch übergeordnet.</p> <p>Die drei Staatsgewalten, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle selbst werden dazu aufgerufen, die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle nicht zu gefährden. Damit wird die Wahrung der Unabhängigkeit nochmals betont.</p> <p>Auch diese Bestimmung stärkt Unabhängigkeit und Bedeutung der Finanzkontrolle.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 3 Organisatorische Zuordnung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet.</p> <p>²Der Begleitausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Finanzkommission wählt zwei bis vier Mitglieder aus ihrer Mitte. Zudem gehört die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion dem Begleitausschuss an.</p> <p>³Die Finanzkommission erlässt ein Pflichtenheft für den Begleitausschuss.</p> <p>⁴ Der Begleitausschuss konstituiert sich selbst.</p>	<p>§ 38 Stellung</p> <p>²(...) Administrativ ist sie der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet.</p>	<p>Neu ist die Finanzkontrolle dem Landrat zugeordnet. Der Landrat stellt der Finanzkontrolle einen neu zu bildenden Begleitausschuss als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Begleitausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern der Finanzkommission und der Vorsteherin resp. dem Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion zusammen. Mit dieser Regelung kann eine gewisse Konstanz und ein fachliches Know-how aufrechterhalten werden.</p>
<p>§ 4 Leitung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichts- und Revisionsfragen ausgewiesenen Fachperson geleitet.</p> <p>²Die Vorsteherin oder der Vorsteher wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission auf eine Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³Eine vorzeitige Amtsenthebung durch den Landrat nach den Bestimmungen des Personalrechts bleibt vorbehalten.</p>	<p>--</p> <p>§ 39 Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin</p> <p>Der Vorsteher oder die Vorsteherin wird durch den Landrat auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.</p>	<p>Zur/m Vorsteher/in der Finanzkontrolle können nur Personen gewählt werden, die über ausgewiesene fachliche Qualifikationen verfügen.</p> <p>Die bisherige Regelung über die Wahl und die Amtsdauer wurde beibehalten und mit dieser Bestimmung vollständig gesetzlich festgehalten.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 5 Personal</p> <p>¹Das Personalrecht des Kantons findet auf die Vorsteherin resp. den Vorsteher sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen.</p> <p>²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.</p>	--	<p>Das Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft findet für die Finanzkontrolle Anwendung, d.h. insbesondere, dass für das übrige Personal keine Wahl auf Amtsdauer erfolgt.</p> <p>Mit der Entscheidungsbefugnis der/s Vorsteherin/s der Finanzkontrolle im Personalmanagement wird eine weitere Stärkung der Unabhängigkeit erzielt. Die/der Vorsteher/in der Finanzkontrolle ist im Rahmen des Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig.</p>
<p>§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besonderes Expertenwissen erfordert oder mit dem eigenen Personal nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>²Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Fachorganisationen zusammenarbeiten.</p>	<p>§ 42 Aufgaben, Beizug und Sachverständigung</p> <p>²Sie kann Sachverständige beiziehen.</p>	<p>Dieser Paragraph enthält Präzisierungen der bisher bestehenden Regelung betreffend Beizug von Sachverständigen und Zusammenarbeit mit Fachorganisationen.</p>
<p>§ 7 Haushaltführung</p> <p>¹Für die Haushaltführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>²Über die vom Landrat bewilligten Kredite verfügt die Finanzkontrolle in eigener Kompetenz.</p>	--	<p>Die Finanzkontrolle verfügt bereits heute weitgehend über die eigene Kreditkompetenz.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 8 Voranschlag</p> <p>¹Der Voranschlagsentwurf und Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.</p> <p>²Regierungsrat und Begleitausschuss können sie zuhanden des Landrates kommentieren.</p>	--	<p>Mit der selbständigen Budgeterstellung erhält die Finanzkontrolle grössere Unabhängigkeit. Sie wird bei der Budgeterstellung der gesamten Verwaltung gleichgestellt. Der Budgetentwurf muss unverändert überwiesen werden. Die Regierung und Begleitausschuss können aber Änderungsanträge stellen. Es bleibt in der Kompetenz des Landrates, Änderungen am Budget der Finanzkontrolle vorzunehmen.</p>
<p>§ 9 Rechnungsstellung von Leistungen</p> <p>¹Führt die Finanzkontrolle Leistungen im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchstaben e und f und Absatz 4 durch, kann sie diese in Rechnung stellen.</p> <p>²Sofern eine Arbeitsteilung mit der Revisionsstelle einer anderen verwaltungsexternen Organisation erfolgt, wird der Aufwand der Finanzkontrolle in der Regel der Organisation in Rechnung gestellt.</p>	--	<p>Die Kosten für umfangreiche Finanzaufsichtsrechtliche Arbeiten zu Gunsten externer Organisationen oder im Auftrag des Bundes sowie bei Managementprüfungen für verwaltungsexterne Organisationen können neu in Rechnung gestellt werden. Innerhalb der Verwaltung soll grundsätzlich keine Leistungsverrechnung erfolgen.</p>
<p>§ 10 Revisionsstelle der Finanzkontrolle</p> <p>Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle sowie mit einer periodischen Beurteilung ihrer Arbeitsqualität und -leistung.</p>	--	<p>Dieser Paragraph stellt sicher, dass die Finanzkontrolle ebenfalls einer Prüfung unterworfen ist. Periodisch (bspw. alle fünf Jahre) wird der Auftrag um eine Qualitäts- und Leistungsüberprüfung erweitert.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 11 Geschäftsverkehr</p> <p>¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Stellen, die ihrer Finanzaufsicht unterstehen.</p> <p>²Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle lädt die Mitglieder des Regierungsrates periodisch und das Kantonsgericht bei Bedarf zu Gesprächen ein.</p>	--	<p>Diese Bestimmung entspricht der heutigen Praxis: Der direkte Geschäftsverkehr ist aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll. Regelmässige Gespräche mit der Regierung sind wichtig, die bereits gute Zusammenarbeit zu erhalten und weiter zu verbessern. Die Berührungspunkte mit dem Kantonsgericht sind nicht so zahlreich, weshalb Gespräche bedarfsgerecht geführt werden.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 12 Orientierung des Landrates</p> <p>¹Einsicht in die Revisionsberichte der Finanzkontrolle erhalten die jeweils zuständige landrätliche Kommission, weitere landrätliche Kommissionen, falls der Bericht ihre Geschäftsbereiche betreffen, sowie in jedem Fall die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission des Landrates</p> <p>²Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission, das Büro des Landrates und den Regierungsrat resp. das Kantonsgericht über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge und die behandelten Geschäfte.</p> <p>³Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen, sowie falls beanstandete und wesentliche Mängel nicht oder unzureichend behoben werden.</p>	<p>§ 44 Verhältnis zum Landrat</p> <p>³Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission können jederzeit Einsicht in alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle nehmen. Die Finanzkontrolle benachrichtigt nach jeder Einsichtnahme den Regierungsrat.</p> <p>¹(...) Die landrätlichen Kommissionen orientieren die Finanzkommission über die der Finanzkontrolle erteilten Aufträge.</p> <p>⁴Die landrätlichen Kommissionen unterrichten den Regierungsrat über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte.</p> <p>⁵Die Finanzkontrolle orientiert die Finanzkommission über die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen.</p> <p>§ 43b Rückweisung der Beanstandung (Ordnungsmässigkeit oder Rechtmässigkeit)</p> <p>⁴Der Regierungsrat <u>informiert die Finanzkommission</u> und die Finanzkontrolle unverzüglich über alle Überprüfungsentscheide gemäss Absatz 3.</p> <p>§ 43d Andere Beanstandungen</p> <p>³Erachtet die Finanzkontrolle die getroffenen Massnahmen als unzureichend oder werden die Mängel in der Gesetzgebung nicht behoben, so informiert sie den Regierungsrat unter gleichzeitiger <u>Benachrichtigung der Finanzkommission</u>.</p>	<p>Die Orientierung des Landrates und seiner Kommissionen bleibt, da sie sich in der langjährigen Praxis bewährt hat, unverändert. Neu ist einzig, dass auf die Benachrichtigung des Regierungsrates verzichtet wird, wenn eine Kommission in einen Revisionsbericht Einsicht nimmt. Die Orientierung des Regierungsrates ist mit dem geregelten Ablauf des Berichtsversandes sichergestellt.</p> <p>Wie bisher wird die Finanzkommission orientiert, falls wesentliche Mängel, die von der Finanzkontrolle beanstandet wurden, nicht oder unzureichend umgesetzt werden. Weil auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle wegfällt (siehe unten § 22 FKG), kann die Benachrichtigung der Finanzkommission zusammenfassend in § 12 FKG geregelt werden (als Ersatz für die bisherigen §§ 43b Abs. 4 und 43d Abs. 3 FHG).</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
B. Aufgaben		
<p>§ 13 Inhalt der Finanzaufsicht</p> <p>¹Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit der Haushaltsführung der Wirtschaftlichkeit sowie der Zweckmässigkeit der angewandten Methoden bei Wirkungsrechnungen.</p> <p>²Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>³Die Finanzkontrolle darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.</p>	<p>§ 40 Kriterien der Tätigkeit</p> <p>Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus, insbesondere nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.</p> <p>§ 42 Aufgaben, Beizug von Sachverständigen</p> <p>⁴Sie darf keine Vollzugsaufgaben übernehmen.</p>	<p>§ 13 FKG übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung. Neu überprüft die Finanzkontrolle jedoch nicht mehr die Wirksamkeit der Haushaltsführung selbst, sondern lediglich die Zweckmässigkeit der dabei angewandten Methoden.</p> <p>Die Finanzkontrolle wendet bei ihrer Prüfung allgemein anerkannte Revisionsgrundsätze an. Mit dieser offenen Formulierung wird sichergestellt, dass Weiterentwicklungen in der Revision ohne zeitlichen Verzug Eingang finden.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 14 Finanzaufsichtsbereich</p> <p>¹Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Rechnungswesen des Landrates, b. der Ombudsman, c. die Landeskanzlei, d. die Direktionen und deren Dienststellen, e. die richterlichen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden, f. die Organisationen jeglicher Rechtsform und Personen ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich massgeblich beteiligt oder für welche er eine Staatsgarantie abgibt, g. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen. <p>²Die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und die Basellandschaftliche Kantonalbank unterliegen nicht der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle. Vorbehalten sind Aufträge, die kantonale Organe in Ausübung ihrer Oberaufsicht erteilen.</p> <p>³Die Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt.</p>	<p>§ 41 Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate</p> <p>¹Der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle sind unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Direktionen und ihre Dienststellen; b. die Landeskanzlei; c. die Gerichte; d. der Ombudsman; e. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen; f. die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform ausserhalb der Kantonsverwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über die er andere Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat. <p>²Die Gemeinden sind der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle nicht unterstellt.</p>	<p>Der Finanzaufsichtsbereich stimmt im Wesentlichen mit dem bisherigen überein. Die Neuformulierung beschreibt den Aufsichtsbereich verständlicher und genauer.</p> <p>Für die BLKB und die SVA regelt das Bundesrecht die Finanzkontrolle und die fachliche Aufsicht bereits umfassend. Der kantonale Gesetzgeber verfügt daher über keinen oder äusserst geringen Handlungsspielraum im Bereich der Finanzaufsicht. Landrat und Regierung haben jedoch zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht weiterhin die Möglichkeit, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen.</p> <p>Gemeinden sind wie bisher nicht der Finanzaufsicht unterstellt.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 15 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹Die Finanzkontrolle unterstützt</p> <p>a. den Landrat und seine Kommissionen bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung, die Rechtspflege und die verwaltungsexternen Organisationen,</p> <p>b. den Regierungsrat, die Direktionen, die Landeskanzlei und das Kantonsgericht bei der Ausübung bei der Dienstaufsicht.</p>	<p>§ 38 Stellung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle (...) dient</p> <p>a. dem Landrat und seinen Kommissionen zur Überwachung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen und zur Ausübung des parlamentarischen Oberaufsichtsrechts über die Verwaltung.</p> <p>b. dem Regierungsrat und den Direktionen zur Ausübung der Verwaltungskontrolle.</p> <p>§ 44 Verhältnis zum Landrat</p> <p>¹Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen, insbesondere der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, im Rahmen der parlamentarischen Verwaltungskontrolle zur Verfügung. (...)</p>	<p>In § 15 Absatz 1 FKG sind die Hauptaufgaben der Finanzkontrolle in allgemeiner Form festgehalten.</p> <p>Die Aussagen von § 38 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 FHG sind betreffend Unterstützung des Landrates und seinen Kommissionen gleich(wertig), weshalb auf § 44 Abs. 1 verzichtet werden kann.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>(Weiter § 15 Allgemeine Aufgaben)</p> <p>²Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Prüfung der Staatsrechnung, der Fonds und Stiftungen (Zweckvermögen) und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, b. die Prüfung des Internen Kontrollsystems, c. Managementprüfungen und Projektprüfungen, d. Prüfungen der Wirtschaftlichkeitsrechnungen und der Methode bei Wirkungsrechnungen, e. Prüfungen im Auftrage des Bundes, f. Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht. <p>³Die Finanzkontrolle ist befugt, sämtliche Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden und der Strafverfolgungsbehörden, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, zu überprüfen. Sie hat dabei die verfassungsmässige richterliche Unabhängigkeit zu beachten.</p> <p>⁴Die Finanzkontrolle kann Dienstleistungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c für verwaltungsexterne Organisationen durchführen, wenn sie von diesen beauftragt wird.</p>	<p>§ 42 Aufgaben, Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹Die Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Prüfung der Staatsrechnung; b. die Prüfung der Organisation und Abläufe der staatlichen Tätigkeit; c. die Durchführung von Revisionen in ihrem Aufsichtsbereich sowie im Rahmen zusätzlicher Revisionsmandate; d. die Baurevision, umfassend die bauprojektbegleitenden Revisionen sowie nachträgliche Revisionen, Projektprüfungen und Ausmassprüfungen; e. die Durchführung von Projektrevisionen; 	<p>In § 15 Absatz 2 FKG werden die Aufgaben der Finanzkontrolle detaillierter aufgelistet. Eine der Kernaufgaben ist die Prüfung der Staatsrechnung, der Fonds, der Stiftungen der Anstalten und Betriebe des Kantons (Buchstabe a).</p> <p>Bei der Prüfung des Internen Kontrollsystems geht es um eine verfahrensorientierte Prüfung und in diesem Zusammenhang um die Aufbau- und die Ablauforganisation innerhalb der Verwaltung (Buchstabe b).</p> <p>Unter Management- und Projektprüfungen fallen zum Beispiel Informatikprüfungen und die begleitende Prüfung der Abwicklung von Bauprojekten (Baurevision). Neu soll der Finanzkontrolle die Kompetenz zur Durchführung von Managementprüfungen (Führungsprüfungen) erteilt werden (Buchstabe c; siehe auch Ziffer 3.3 der Landratsvorlage).</p> <p>Weil das Aufgabengebiet der Finanzkontrolle den gesamten Finanzhaushalt betrifft, ist sie befugt, auch die diesbezüglichen Beschlüsse und Verfügungen der richterlichen Behörden zu überprüfen (Absatz 3).</p> <p>Managementprüfungen (wie auch System- und Projektprüfungen) sollen prinzipiell auf verwaltungsinterne Organisationen beschränkt werden. Ansonsten würde in die operativen Führungskompetenzen der externen Organisation zu stark eingegriffen.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 16 Koordination der Prüfungen</p> <p>¹Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>²Die Prüftätigkeit bei Empfängerinnen und Empfängern von Abteilungen und Finanzhilfen erfolgt in Koordination mit der für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Direktion.</p>	<p>--</p>	<p>Dieser Paragraph verpflichtet die Finanzkontrolle ausdrücklich, ihre Prüfungstätigkeit mit anderen Kontrollorganen und (bei Prüfungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Abteilungen und Finanzhilfen) mit den Direktionen zu koordinieren.</p>
<p>§ 17 Aufträge und Beratung</p> <p>¹Der Landrat und seine Kommissionen, der Regierungsrat, die Direktionsvorstehenden, die Landschreiberin oder der Landschreiber und das Kantonsgerichtspräsidium können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ beiziehen.</p> <p>²Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, welche die termingerechte Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährden.</p> <p>³Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen kann sie nicht ablehnen.</p>	<p>§ 42 Aufgaben, Beizug von Sachverständigen</p> <p>f. besondere Revisions- und Beratungsaufgaben im Auftrag des Landrates, des Regierungsrates oder der Direktionsvorsteher.</p> <p>§ 44 Verhältnis zum Landrat</p> <p>²Der Landrat und seine Kommissionen können von der Finanzkontrolle ergänzende Auskünfte oder Abklärungen verlangen.</p> <p>§ 41 Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate</p> <p>³Sie kann zur Mitwirkung in Projekten, Arbeitsgruppen und Kommissionen zugezogen werden.</p>	<p>Wie bisher kann die Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge entgegen nehmen oder als beratendes Organ tätig sein.</p> <p><i>(Der Aussagegehalt der bisherigen Bestimmungen von § 44 Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Bst. f. FHG ist im Wesentlichen deckungsgleich.)</i></p> <p>Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihren ursprünglichen Aufgaben abgehalten wird, kann sie die Prüfungsaufträge ablehnen (mit Ausnahme von Aufträgen der PUK) bzw. die Vergabe an Dritte beantragen.</p> <p>Auf den bisherigen § 41 Abs. 3 FHG kann verzichtet werden, weil er durch den neuen § 17 FKG abgedeckt wird.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 18 Vergabe von Revisionsmandaten</p> <p>¹Die Finanzkontrolle ist bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen beratend beizuziehen vorbehältlich der Basellandschaftlichen Kantonalbank und der Sozialversicherungsanstalt.</p> <p>²Sie kann Revisionsmandate verwaltungsexterner Organisationen selbst übernehmen, an denen ein kantonales öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>§ 41 Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate</p> <p>⁴Die Finanzkontrolle kann Revisionsmandate aussenstehender Organisationen übernehmen, an denen ein kantonales öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Als oberstes Fachorgan soll die Finanzkontrolle bei der Vergabe der Revisionsstelle beratend bei gezogen werden. Sie verfügt über das notwendige Wissen, um den Entscheidungsträgern die nötige Transparenz für ihren Beschluss zu liefern.</p> <p>Eigene Revisionsmandate nimmt die Finanzkontrolle nur in Ausnahmefällen wahr. Grundsätzlich soll aber diese Option offen gehalten werden.</p>
<p>§ 19 Prüfungsprogramm und Geschäftsbericht</p> <p>¹Die Finanzkontrolle legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Begleitausschuss, der Finanzkommission des Landrates, der Geschäftsprüfungskommission des Landrates, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht zur Kenntnis.</p> <p>²Die Finanzkontrolle erstattet dem Landrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht jährlich einen Geschäftsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>	<p>--</p>	<p>Neu wird ausdrücklich festhalten, dass die Finanzkontrolle ihr Prüfprogramm nach freiem Ermessen festlegt. Dies ist ein wichtiger Aspekt ihrer Unabhängigkeit. Aus diesem Programm geht die ordentliche Prüftätigkeit hervor.</p> <p>Neu ist ebenso, dass die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit in Jahresberichten zusammenfasst. Damit können sich die Adressaten (Landrat, Regierungsrat, Geschäftsleitung Kantonsgericht; aber auch die Öffentlichkeit) ein umfassenderes Bild der Tätigkeit der Finanzkontrolle machen.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
C. Prüfungsverfahren und Berichterstattung		
<p>§ 20 Prüfungsverfahren</p> <p>¹Bevor die Finanzkontrolle einen Prüfungsbefund verabschiedet,</p> <p>a. gibt sie der geprüften Einheit die Möglichkeit zur Stellungnahme,</p> <p>b. findet in der Regel eine Schlussbesprechung statt, zu welcher die geprüfte Einheit, die vorgesetzte Stelle sowie die zuständige Direktion, das Kantonsgericht oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation eingeladen wird.</p> <p>²Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Auftrag gebenden Stelle, den Regierungsratmitgliedern oder dem Kantonsgericht schriftlich mit.</p>	<p>§ 43 Prüfungsbefunde, Massnahmen</p> <p>¹Die Finanzkontrolle teilt ihren Prüfungsbefund der geprüften Einheit, deren vorgesetzter Stelle, der Finanz- und Kirchendirektion sowie gegebenenfalls der auftraggebenden Stelle schriftlich mit.</p>	<p>Prüfungsablauf und verwaltungsinterne Berichterstattung bleiben unverändert. Mit der Neuformulierung werden insbesondere Informationsfluss zwischen Finanzkontrolle und der geprüften Einheit resp. deren vorgesetzten Stellen besser und klarer dargestellt. Neu erhalten alle Mitglieder der Regierung Einsicht in sämtliche Prüfungsberichte.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 21 Andere Beanstandungen</p> <p>Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung, in der Aufgabenerfüllung, im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung wahr, bringt sie ihre Feststellungen der geprüften Einheit und der zuständigen Direktion, der Landeskanzlei, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation zur Kenntnis.</p>	<p>§ 43d Andere Beanstandungen</p> <p>¹Nimmt die Finanzkontrolle grundsätzlich Probleme im Finanzgebaren oder generelle Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung oder in der Aufgabenerfüllung wahr, so bringt sie ihre Feststellungen der zuständigen Einheit und der Direktion zur Kenntnis. Die zuständige Einheit erstattet der Finanzkontrolle Bericht über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>²Stellt die Finanzkontrolle Mängel im Gesetzesvollzug oder in der Gesetzgebung fest, informiert sie die zuständige Direktion.</p> <p>³Erachtet die Finanzkontrolle die getroffenen Massnahmen als unzureichend oder werden die Mängel in der Gesetzgebung nicht behoben, so informiert sie den Regierungsrat unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Finanzkommission.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde inhaltlich unverändert vom bisherigen § 43d FHG übernommen. Er ermöglicht es der Finanzkontrolle auch ausserhalb der formellen Prüfungen Beanstandungen aufzuzeigen.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 22 Berichterstattung</p> <p>¹Die Finanzkontrolle kann Empfehlungen abgeben und Fristen setzen.</p> <p>² Die geprüfte Einheit erstattet der Finanzkontrolle Bericht über die getroffenen Massnahmen.</p> <p>³Werden keine, unzureichende oder bei wesentlichen Mängeln nicht fristgerechte Massnahmen eingeleitet, informiert die Finanzkontrolle den Regierungsrat beziehungsweise das Kantonsgericht, die Landeskanzlei oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation.</p>	<p>§ 43a Beanstandung der Ordnungsmässigkeit oder der Rechtmässigkeit</p> <p>¹Beanstandet die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit, kann sie zur Behebung der Mängel Fristen setzen.</p> <p>§ 43c Rückweisung (Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit)</p> <p>Weist die geprüfte Einheit eine Beanstandung zurück, welche die Wirtschaftlichkeit oder die Wirksamkeit berührt, so unterbreitet die Finanzkontrolle ihre Anträge der zuständigen Direktion.</p> <p>§ 43b Rückweisung der Beanstandung (Ordnungsmässigkeit oder Rechtmässigkeit)</p> <p>¹Weist die geprüfte Einheit eine Beanstandung zurück, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührt, so erlässt die Finanzkontrolle eine verbindliche Weisung. Zuvor orientiert sie die zuständige Direktion.</p> <p>²Die für die geprüfte Einheit zuständige Direktion kann die Weisung durch die Finanz- und Kirchendirektion überprüfen lassen. Gehört die Einheit zur Finanz- und Kirchendirektion, kann sie diese durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion überprüfen lassen. Der Überprüfungsentscheid ist der Finanzkontrolle und der geprüften Einheit mitzuteilen.</p> <p>³Die Finanzkontrolle oder die für die geprüfte Einheit zuständige Direktion kann den Überprüfungsentscheid durch den Regierungsrat überprüfen lassen. Er entscheidet abschliessend.</p> <p>⁴Der Regierungsrat informiert die Finanzkommission und die Finanzkontrolle unverzüglich über alle Überprüfungsentscheide gemäss Absatz 3.</p>	<p>Die bisherige Regelung resp. Praxis wird übernommen.</p> <p>Das bisherige Antrags- (§ 43c FHG) resp. das beschwerdefähige Weisungsrecht (§ 43b FHG) der Finanzkontrolle wird durch eine geeignete Berichterstattung ersetzt. Die wichtigsten Gründe für diese Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gehört grundsätzlich nicht den Aufgaben einer Finanzprüfung, Weisungen zu erlassen. - In der Regel erlassen die Führungsorgane (hierarchisch vorgesetzte Stellen) Weisungen. - Die Finanzprüfer hingegen überprüfen „nur“ deren Einhaltung und geben allenfalls Empfehlungen ab. - Das Weisungsrecht musste äusserst selten angewandt werden (in der näheren Vergangenheit ist nur ein Fall bekannt). - Das Weisungsrecht ist nicht vereinbar mit Managementprüfungen. <p>Falls die festgestellten Mängel nicht oder unzureichend behoben werden, orientiert die Finanzkontrolle die vorgesetzten Stellen und die Finanzkommission (§ 12 Abs. 3 FKG).</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>(weiter § 22 Berichterstattung)</p> <p>⁴Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, orientiert sie umgehend die zuständige Direktionsvorsteherin oder den zuständigen Direktionsvorsteher beziehungsweise die Landschreiberin oder den Landschreiber, das Kantonsgerichtspräsidium oder die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation sowie zusätzlich die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion.</p>	<p>§ 43 Prüfungsbefunde, Massnahmen</p> <p>²Stellt die Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von erheblicher finanzieller Bedeutung fest, so orientiert sie umgehend den zuständigen Direktionsvorsteher bzw. die zuständige Direktionsvorsteherin sowie den Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Finanz- und Kirchendirektion.</p>	<p>Wie bisher soll die Finanzkontrolle in Fällen von besonderer Tragweite, die vorgesetzten Stellen rasch und direkt informieren können.</p>
<p>D. Weitere Verfahrensbestimmungen</p>		
<p>§ 23 Strafbare Handlungen</p> <p>¹Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht oder der operativen Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.</p> <p>²Betrifft die möglicherweise strafbare Handlung eine verwaltungsexterne Organisation, meldet die Finanzkontrolle dies auch dem Regierungsrat.</p>	<p>§ 43 Prüfungsbefunde, Massnahmen</p> <p>³Entdeckt die Finanzkontrolle eine möglicherweise strafbare Handlung, meldet sie dies dem Regierungsrat bzw. dem Kantonsgericht, die für die gebotenen Massnahmen sorgen.</p>	<p>Die bisherige Regelung wird übernommen: Wenn die Finanzkontrolle Hinweise auf eine strafbare Handlung hat, ist es sinnvoll, dass sie nicht die Anzeige selbst vornimmt, sondern zuerst die betroffene Direktion, das Kantonsgericht bzw. die operative Gesamtleitung der verwaltungsexternen Organisation informiert. Diese Stellen haben dann die weiteren Massnahmen zu treffen. Neu wird auch der Regierungsrat informiert, falls sich Hinweise auf strafbare Handlungen in verwaltungsexternen Organisationen ergeben.</p>
<p>§ 24 Laufende Verfahren</p> <p>Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Prüfung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates resp. des Kantonsgerichts weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>	<p>§ 43a Beanstandung der Ordnungsmässigkeit oder der Rechtmässigkeit</p> <p>²Solange die Beanstandung nicht endgültig ist, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. des Kantonsgerichts weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Prüfungsverfahrens bilden.</p>	<p>In laufenden Verfahren dürfen keine neuen Verpflichtungen oder Zahlungen geleistet werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 25 Dokumentation</p> <p>¹Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, der Regierung, der Direktionen, der Landeskantlei und des Ombudsmans, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>²Die Landeskantlei stellt alle Beschlüsse des Regierungsrates und des Landrates, die den Finanzhaushalt betreffen, der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zu.</p> <p>³Die obersten Organe der verwaltungsexternen Organisationen, mit Ausnahme der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft, soweit sie Bundesaufgaben erfüllt, und der Basellandschaftliche Kantonalbank, stellen der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion ihre Revisionsberichte zu.</p>	<p>§ 45 Informationspflicht und Amtshilfe</p> <p>¹Alle Beschlüsse, Verfügungen und Verträge des Landrates, des Regierungsrates und der Direktionen und der richterlichen Behörden, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, müssen ohne Verzug der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion zugestellt werden.</p>	<p>Mit diesem Paragraphen wird besser als bisher gewährleistet, dass die Vorstehenden der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion über alle finanzrelevanten Beschlüsse und Verfügungen orientiert werden: Neu gewährleistet die Landeskantlei, dass die Beschlüsse und Entscheide von Landrat und Regierungsrat vollständig den erwähnten Stellen zugestellt werden (Absatz 2). Neu wird auch den verwaltungsexternen Organisationen eine Zustellungspflicht übertragen.</p> <p>Das Zugriffsrecht der Finanzkontrolle auf finanzrelevante Beschlüsse der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ist in § 15 Abs. 3 FKG festgehalten.</p>
<p>§ 26 Datenzugriff</p> <p>¹Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich der Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und der Landeskantlei abzurufen.</p> <p>²Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>³Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern.</p> <p>⁴Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	<p>§ 41 Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate</p> <p>³Der Finanzkontrolle ist Auskunft zu erteilen, soweit dies für eine konsolidierte Betrachtungsweise und kantonsweite Prüfung der Risikosituation erforderlich ist.</p>	<p>Damit die Finanzkontrolle ihre Aufgaben wahrnehmen kann, muss sie ein umfassendes Datenzugriffsrecht haben (Absatz 1). Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten (Absatz 2). Die Finanzkontrolle darf diese Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern (Absatz 3). Die Transparenz und der Persönlichkeitsschutz bleiben unter anderem durch die Dokumentation aller Datenzugriffe gewahrt (Absatz 4).</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 27 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht</p> <p>¹Wer der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>²Auf Verlangen der Finanzkontrolle hat die geprüfte Stelle die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der Finanzkontrolle formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.</p>	<p>§ 45 Informationspflicht und Amtshilfe</p> <p>²Die der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen ihr auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und gewähren ihr jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</p> <p>§ 41 Bereich der Finanzaufsicht, Revisionsmandate</p> <p>³Der Finanzkontrolle ist Auskunft zu erteilen, soweit dies für eine konsolidierte Betrachtungsweise und kantonsweite Prüfung der Risikosituation erforderlich ist.</p>	<p>Absatz 1: Die bisherige Regelung wird übernommen: Die Finanzkontrolle hat das Einsichtsrecht in alle Akten und Anspruch auf alle Information, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendig sind. Die Mitwirkungspflicht der beaufsichtigten Organe soll des Weiteren verhindern, dass Prüfungen durch überspitztes Einhalten des Dienstweges behindert werden.</p> <p>Absatz 2: Die Finanzkontrolle kann Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärungen verlangen. Bei einer Verweigerung liegt eine Einschränkung des Prüfungsumfangs vor, welche zu einer Einschränkung oder zu einer Rückweisung der Rechnung führt.</p>
<p>§ 28 Meldung besonderer Vorkommnisse und Mängel</p> <p>Besondere Vorkommnisse und Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	--	<p>Mit § 28 wird gesetzlich sichergestellt, dass wesentliche Sachverhalte der Finanzkontrolle gemeldet und von ihr formell behandelt werden können. Die Regierung hat bereits im Jahr 1998 bei Agenturen beschlossen, dass derartige besondere Vorkommnisse und Risiken gemeldet werden müssen.</p>
<p>§ 29 Öffentlichkeit der Akten</p> <p>Von den Akten der Finanzkontrolle sind einzig der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung und der Geschäftsbericht der Finanzkontrolle öffentlich.</p>	--	<p>Wie bis anhin bleiben die Akten und die Berichte der Finanzkontrolle nicht öffentlich. Ausnahme sind der Bestätigungsbericht zur Staatsrechnung (Kurzbericht) und der Geschäftsbericht.</p>

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
E. Schlussbestimmungen		
§ 30 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes <i>§ 1 Absatz 1:</i> Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes. <i>§§ 38 bis 45:</i> aufgehoben	<i>§ 1 Absatz 1:</i> Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes sowie die Aufgaben und die Organisation der Finanzkontrolle.	Die Bestimmungen des FHG zur Finanzkontrolle werden aufgehoben.
§ 31 Änderung des Landratsgesetzes <i>§ 32 Finanzkontrolle</i> Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen gemäss den Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes zur Verfügung.	Die Finanzkontrolle steht dem Landrat und seinen Kommissionen gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes zur Verfügung.	Formelle Anpassung.
§ 32 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.		

2. Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 1</p> <p>Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören:</p> <p>(...)</p> <p><i>2. Finanz- und Kirchendirektion</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung <p><i>7. Finanzkontrolle</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzkontrolle 	<p>§ 1</p> <p>Folgende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören:</p> <p>(...)</p> <p><i>2. Finanz- und Kirchendirektion</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Finanz- und Volkswirtschaft der Finanzverwaltung - die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzkontrolle 	<p>Formelle Anpassung aufgrund der Zuordnung der Finanzkontrolle zum Landrat.</p>

3. Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 44 Finanzkontrolle</p> <p>Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Finanzkommission, an das Büro und an den Regierungsrat resp. an das Kantonsgericht Aufträge im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes erteilen.</p>	<p>§ 44 Finanzkontrolle</p> <p>Die Kommissionen können der Finanzkontrolle unter Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission, an das Büro und an den Regierungsrat Aufträge im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes erteilen.</p>	<p>Formelle Anpassung aufgrund der Schaffung des neuen Gesetzes.</p>

4. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 4 Dienststellen</p> <p>¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <p>(...)</p> <p>„Finanzkontrolle“ aufgehoben</p>	<p>§ 4 Dienststellen</p> <p>¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:</p> <p>(...)</p> <p>- Finanzkontrolle</p>	<p>Die Finanzkontrolle ist nicht mehr eine Dienststelle der FKD.</p>

5. Dekret zum Personalgesetz

Neue Fassung	Bisherige Fassung	Kommentar
<p>§ 32 Absatz 1quater</p> <p>Der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Finanzkontrolle werden 12 Monatslöhne ohne Anspruch auf das 13. Monatsgehalt gemäss Anhang II Ziffer 2, Gruppe D ausgerichtet.</p> <p>Anhang II Ziffer 2 Gruppe D</p> <p>Minimallohn: xy Franken Maximallohn: xy Franken</p>		<p>Der Lohn der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Finanzkontrolle wird neu Personaldekret festgelegt. Eine dauernde Fixierung des Lohnes ist für die Unabhängigkeit dieser Stelle von wesentlicher Bedeutung.</p>

MUSTERGESETZ FÜR DIE FINANZKONTROLLE

(Version gemäss Beschluss GV der Fachvereinigung vom 22. Juni 2001)

Das folgende Mustergesetz ist grundsätzlich für die Stufe Kantone konzipiert. Mit entsprechenden Anpassungen ist er problemlos auch für Städte und grössere Gemeinden verwendbar.

Für Gemeinwesen, die den Begleitenden Ausschuss einführen wollen (wie Kanton ZH), wird am Ende des Mustergesetzes auf nötige Anpassungen hingewiesen.

MUSTERGESETZ FÜR DIE FINANZKONTROLLE

(Fassung vom 22. Juni 2001)

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Stellung

§ 1. Die Finanzkontrolle ist das oberste
Fachorgan der Finanzaufsicht
oder

Finanzaufsichtsorgan
des Kantons. Sie unterstützt

- a) das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b) die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Lenkungsgremium des Parlamentes zugeordnet.

oder

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Präsidium der Exekutive zugeordnet.

Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfprogramm fest und bringt dieses dem Lenkungsgremium des Parlamentes, der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes, der Exekutive und auszugsweise den obersten kantonalen Gerichten und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis.

Aufsichtsbereich

- § 2. Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:
- a) das Rechnungswesen des Parlamentes und der Ombudsperson
 - b) die kantonale Verwaltung,
 - c) die Verwaltung der Rechtspflege,
 - d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
 - e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt,
 - f) Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen.

Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

Leitung

- § 3. Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet. Sie wird in der höchsten Lohnklasse für kantonale Angestellte eingereiht.

Das Parlament wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Exekutive auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen vom Parlament vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

oder

Die Exekutive wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch das Parlament.

Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen von der Exekutive vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch das Parlament.

Personal

- § 4. Das Personalrecht des Kantons findet auf die Leiterin oder den Leiter sowie das Personal der Finanzkontrolle Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes und vom Parlament erlassene abweichende Regelungen aufgrund der besonderen Stellung der Finanzkontrolle.

Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des vom Parlament genehmigten Voranschlags für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

Zusammenarbeit mit Dritten

- § 5. Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Finanzkontrolle mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und interkantonalen Vereinbarungen beitreten. Das Lenkungsgremium des Parlamentes ist auf Antrag der Finanzkontrolle zum Abschluss von Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessend zuständig.

Haushaltsführung

- § 6. Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen einem Departement gleichgestellt. Übersteigen Ausgaben die Zuständigkeit der Finanzkontrolle, sind sie auf Antrag des Lenkungsgremiums des Parlamentes vom Parlament zu bewilligen. Kreditüberschreitungen bewilligt das Lenkungsgremium.

Voranschlag

- § 7. Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Exekutive unverändert in ihren Entwurf zum Voranschlag übernimmt.

Verrechnung der Leistungen

- § 8. Die Finanzkontrolle stellt grundsätzlich nur den öffentlichrechtlichen Anstalten des Kantons sowie bei Aufgaben im Sinne von § 13 Abs. 1 lit. d) und e) ihre Aufwendungen in Rechnung.

Revisionsstelle

- § 9. Das Lenkungsgremiums des Parlamentes beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung sowie der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.

Geschäftsverkehr

- § 10. Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der für die Finanzaufsicht zuständigen Kommission des Parlamentes. Die Kommission lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Exekutive. Die Exekutive lädt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

II. Grundsätze

Inhalt der Finanzaufsicht

- § 11. Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Prüfungsgrundsätze

- § 12. Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

III. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben

- § 13. Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für
- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons,
 - b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme,
 - c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen,
 - d) Prüfungen im Auftrage des Bundes,
 - e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

Besondere Aufträge und Beratung

- § 14. Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes, die Exekutive, die Departemente, die obersten kantonalen Gerichte und die selbständig öffentlich-

rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen

Berichterstattung

- § 15. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei Feststellung wesentlicher Mängel wird auch das betroffene Departement, das betroffene oberste kantonale Gericht oder die operative Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt in gleicher Weise orientiert.

Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes und der Exekutive mitgeteilt, die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der selbständig öffentlichrechtlichen Anstalten auch der Anstalt und dem zuständigen Departement.

Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich die vorgesetzte Instanz der geprüften Stelle.

Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch der für den Verkehr mit den geprüften Organisation und Personen zuständigen Stelle der Kantonalen Verwaltung oder der obersten kantonalen Gerichte mitgeteilt.

Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 14 erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

Semesterberichte

oder

Quartalsberichte

- § 16. Die Finanzkontrolle orientiert die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes sowie, soweit sie davon betroffen sind, die Exekutive, die obersten kantonalen Gerichte und die obersten Organe der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten

semesterweise

oder

quartalsweise

über ihre Prüftätigkeit. Die Orientierung erfolgt erst, wenn die Stellungnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 vorliegen oder die Frist zu ihrer Einreichung unbenutzt abgelaufen ist.

Beanstandungen

- § 17. Werden unwesentliche Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, innert dreier Monate einen schriftlichen Bericht über die Behebung der Mängel zu erstatten.

Werden wesentliche Mängel festgestellt, setzt die Finanzkontrolle der geprüfte Stelle eine Frist von drei Monaten, um auf dem Dienstweg schriftlich dazu Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

Unerledigte Beanstandungen

- § 18. Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben, werden keine Massnahmen zu seiner Behebung eingeleitet oder erstattet sie bei wesentlichen Mängeln innert der dreimonatigen Frist keinen Bericht,

a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle die Exekutive oder das betroffene oberste kantonale Gericht oder das oberste Organ der betroffenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über die notwendigen Massnahmen,

b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.

Anfechtung der Weisung

- § 19. Die geprüfte Stelle kann gegen Weisungen der Finanzkontrolle innert dreissig Tagen Beschwerde erheben.

Für geprüfte Stellen der Verwaltung erhebt das betroffene Departement Beschwerde bei der Exekutive.

Für geprüfte Stellen der Rechtspflege erhebt das betroffene oberste kantonale Gericht Beschwerde beim Plenarausschuss der Gerichte. Die Beschwerde wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten behandelt. Betrifft die Beschwerde deren oder dessen Gericht, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Für geprüfte Stellen selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten erhebt deren operative Gesamtleitung Beschwerde beim obersten Organ der Anstalt.

Die Beschwerdeentscheide sind abschliessend. Das beschwerdeführende Departement oder das beschwerdeführende oberste kantonale Gericht tritt beim Entscheid in den Ausstand.

Beschwerdeentscheide werden den am Verfahren Beteiligten und den Aufsichtskommissionen schriftlich und begründet mitgeteilt.

Tätigkeitsbericht

- § 20. Die Finanzkontrolle erstattet dem Parlament und der Exekutive jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

V. Verfahren

Strafbare Handlungen

- § 21. Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der operativen Gesamtleitung der betroffenen selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Exekutive über die von ihr entdeckten Hinweise.

Laufende Verfahren

- § 22. Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

Dokumentation und Datenzugriff

- § 23. Beschlüsse und Verfügungen des Parlamentes, der Exekutive, der Rechtspflege, der Departemente und der Dienststellen sowie der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert
zuzustellen.

oder

verfügbar zu halten.

Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Daten-

sammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Mitwirkungspflicht

- § 24. Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

Anzeigepflicht

- § 25. Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung, sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

- § 26. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Inkrafttreten

- § 27. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Zürich, 22. Juni 2001

Fachvereinigung der Finanzkontrollen

Bei einer Variante mit Begleitendem Ausschuss empfehlen wir folgende Anpassungen:

einfügen

Begleitender Ausschuss

- § 3. Es wird ein Begleitender Ausschuss gebildet, dem Aufgaben im Rahmen des Wahlverfahrens (§ 4. Abs. 2), der Beurteilung (§ 4. Abs. 3), der Abberufung (§ 4. Abs. 4) und der Bestimmung der Revisionsstelle (§ 9.) zugeteilt werden.

Der Begleitende Ausschuss wird gebildet aus

- a) einem Mitglied des Lenkungsgremiums des Parlamentes,
- b) einem Mitglied der für die Finanzaufsicht zuständigen Aufsichtskommission des Parlamentes,
- c) einem Mitglied der Exekutive,
- d) einer Vertretung der obersten kantonalen Gerichte,
- e) zwei von den übrigen Mitgliedern gewählten Fachpersonen.

Das Lenkungsgremium, die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes und die Exekutive bezeichnen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter, die Vertretung der obersten kantonalen Gerichte wird durch den Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte gewählt.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst; er überträgt einer der beiden Fachpersonen den Vorsitz. Bei Abstimmungen stimmt die oder der Vorsitzende mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Das Lenkungsgremium des Parlamentes regelt die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses und bezeichnet dessen Sekretariat.

(Neunummerierung der restlichen §§)

- § 4. Abs. 2 (Variante 1) neue Formulierung:
Das Parlament wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag des Begleitenden Ausschusses auf eine Amtsdauer von

Abs. 2 (Variante 2) neue Formulierung:
Die Exekutive wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle nach Anhörung des Begleitenden Ausschusses auf eine Amtsdauer von

Abs. 3 neue Formulierung (ohne Variante)
Die Leistungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle werden periodisch durch den Begleitenden Ausschuss beurteilt. Die Beurteilung hat anhand objektiver Kriterien zu erfolgen. Die fachliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Finanzkontrolle muss gewahrt bleiben. Der Ausschuss ist zuständig für Lohnanpassungen.

Abs. 4 einfügen (Variante 1)

Der Begleitende Ausschuss kann dem Parlament bei erheblicher Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen die Abberufung der Leiterin oder des Leiters vor Ablauf der Amtsdauer beantragen.

Abs. 4 einfügen (Variante 2)

Der Begleitende Ausschuss kann der Exekutive bei erheblicher Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen die Abberufung der Leiterin oder des Leiters vor Ablauf der Amtsdauer beantragen. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch das Parlament.

§ 10. neue Formulierung

Der Begleitende Ausschuss beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

§ 17. Abs. 1 neue Formulierung

Die Finanzkontrolle orientiert die für die Finanzaufsicht zuständige Aufsichtskommission des Parlamentes und den Begleitenden Ausschuss sowie